

Baupolizei-Gesetze für die Stadt Rostock, deren Vorstädte und Stadtfeldmark : Mit ausführlichem Sachregister

Rostock: Wilh. Werther's Verlag, 1894

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1761224271>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Haupolizei-Gesetze

für

die Stadt Rostock,

deren Vorstädte und Stadtfeldmark.



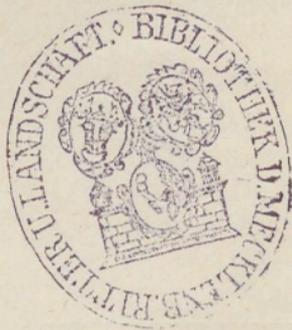
Mit ausführlichem Sachregister.



Rostock.

Wilh. Werther's Verlag.

1894.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführungsgesetz zur Baupolizeiordnung	5
Baupolizeiordnung für die Stadt Rostock, deren Vorstädte und die Stadtfeldmark vom 4. Mai 1894	7
W.D. betr. die Verlängerung bestehender und die Anlegung neuer Straßen vom 10. Januar 1888, §§ 2—4	7
W.D. betr. die Neuregulirung von Straßen vom 26. April 1877	14
W.D. betr. die Lieferung von Leuchtgas vom 31. Januar 1874, §§ 1—3	18
Regulativ für Wasserversorgung durch die Stadtwasserwerke vom 17. Juli 1874, §§ 14—24	20
W.D. betr. Sietanschlusß der an den kanalisirten Straßen belegenen Grundstücke vom 10. December 1885, §§ 1.2.4.5	22
W.D. betr. Aufnahme und Beseitigung der menschl. Excremente und des Viehdunges vom 28. Juli 1893 und 7. Februar 1894, §§ 1—4, 7 theilweise	23. 24
Reichsgewerbeordnung §§ 16 und 24	26
W.D. betr. Sperrung der Straßen durch Baumaterialien u. vom 28. October 1880	32
Reichsstrafgesetzbuch § 367 ¹²⁻¹⁵ , § 368 ^{s.4} , § 330	34
W.D. betr. die Herstellung und Beschaffung von Entwässerungs- anlagen vom 27. April 1894	35
Sachregister	41

Inhaltsverzeichnis

zur

Baupolizei - Ordnung.

(Ausführliches Sachregister Seite 41 u. ff.)

Titel I. Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Verbindung mit der Straße § 1.

Zulässige Bebauung der Grundstücke.
Hofraum § 2.

Höhe § 3.

Entfernung zwischen Gebäuden § 4.

Massive Wände § 5.

Fachwerkbau § 6.

Holzbauten § 7.

Scheidewände § 8.

Decken § 9.

Dachdeckung § 10.

Vortretende Bauthteile § 11a, Ein-
friedigungen § 11b, Vorgärten
und freie Flächen vor zurücktretenden
Gebäuden § 11c.

Vortreten einzelner Theile über die
Bauflucht § 12.

Öffnungen vor Gebäuden § 13.

Treppen § 14.

Licht- u. Aufzugsschachte, Lüftungss-
schlote § 15.

Feuerstätten § 16.

Rauchröhren § 17.

Schornsteine § 18.

Beleuchtungsanlagen § 19.

Construction und Material § 20.

Behälter für Abfall und Asche § 21.

Wasserversorgung und Abwässerung
§ 22.

Bedürfnisanstalten § 23.

Ställe § 24.

Lästige Anlagen an Straßen und
Nachbargrenzen § 25.

Titel II. Besondere Bestimmungen
mit Rücksicht auf die Benutzung
von Gebäuden.

Zum Aufenthalte von Menschen be-
stimmte Räume § 26.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark be-
suchte Gebäude, Lagerräume § 27.

Titel III. Allgemeine und Ueber-
gangsbestimmungen.

Anwendungen der vorstehenden Be-
stimmungen auf schon vorhandene
Gebäude § 28.

Grenzveränderungen § 29.

Ausnahmen § 30.

Uebergangsbestimmungen § 31.

Titel IV. Controle, Strafen,
Zwangsmassregeln u. Beschwerde-
führung.

Baupolizeiliche Genehmigung § 32.

Bauvorlagen § 33.

Bauscheine § 34.

Beginn der Bauarbeiten § 35.

Baugerüste und Bauzäune § 36.

Sicherung im Innern und in der
Umgebung von Neubauten § 37.

Sicherung vorhandener Gebäude § 38.

Rohbauabnahme § 39.

Putzarbeiten § 40.

Gebrauchsabnahme § 41.

Genehmigung zu Nebenanlagen § 42.

Abbruch von Gebäuden § 43.

Strafen u. Zwangsmassregeln § 44.

Beschwerdeführung § 45.

Einführungsgesetz

zur Baupolizeiordnung vom 4. Mai 1894.

E. C. Rath erläßt im Einverständnisse mit Ehrliebender Repräsentirender Bürgerschaft für die Stadt Rostock, deren Vorstädte und Stadtfeldmark die nachstehende Baupolizeiordnung und bestimmt hinsichtlich derselben das Folgende.

§ 1. Die Baupolizeiordnung tritt am 1. October 1894 in Kraft. Gleichzeitig werden für deren Geltungsbereich alle entgegenstehenden baupolizeilichen Bestimmungen und außerdem aufgehoben:

a. der Artikel 3, Theil III, Titel 12 des Rostocker Stadtrechts, welcher lautet:

Wer von neuen etwas gegen die Straße bauen will, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude herausrücken, dann es zuvor gewesen, sondern solches auf das alte Fundament, wie es zuvor gestanden, bei Strafe der Cämmerey wieder aufführen.

b. Die stadtrechtlichen Bestimmungen über gemeinschaftliche Mauern, also auch die Artikel 6 und 7 des Theil III, Titel 12, insoweit, daß in Zukunft gemeinschaftliche Mauern nicht mehr neu erbaut, und bereits vorhandene derartige Mauern nicht erneuert oder verlängert werden dürfen. Dagegen bleibt es nach wie vor gestattet, die bereits vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern in Gemäßheit der stadtrechtlichen Bestimmungen höher zu bauen, wenn dies nach den sonstigen Bestimmungen der Baupolizeiordnung zulässig ist.

c. Artikel 11, Theil III, Titel 12 des Rostocker Stadtrechts, lautend:

Hat auch Jemand das Recht von seinen Nachbarn erhalten, Fenster oder Oeffnungen zu haben, so können solche nachhin garnicht verdunkelt werden.

d. Artikel 13, eod.

Privete oder Schweinskofen sollen den Kirchhöfen und Straßen näher nicht denn auf fünf und seinen Nachbarn auf drei Fuß gebauet werden, und dagegen keine Verjährung statthaben.

e. Artikel 17, eod.

Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schauern, Kaf-Fenster, da vormalß keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schornsteine oder Feuer-Städte, da hiebedore keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Bergünstigung, jedoch daß es der Cämmerei frei bleibt, neue Schornsteine und Feuer-Städte, wenn sie von derselben unentbehrlich und den Nachbarn unschädlich geachtet, zu verstatten.

§ 2. Fenster oder sonstige Oeffnungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Baupolizeiordnung rechtlichen Bestand haben, dürfen auch in Zukunft nicht verdunkelt werden. Der Besitzer solcher Fenster oder Oeffnungen darf aber nur verlangen, daß der Nachbar nur bis unter den Rand der Fenster oder der Oeffnungen baue. Baut der Nachbar höher, so muß er dem Fenster oder der Oeffnung gegenüber mit seinem Gebäude, wenn es eine Höhe bis zu 3 m über der Unterkante des Fensters oder der Oeffnung erhält, um 1 m, und für jeden Meter größerer Höhe 20 cm. mehr zurücktreten, soweit nicht durch Servitut andere Bestimmungen getroffen sind. Der rechtwinklige Raum vor dem Fenster oder der Oeffnung und eine Wandfläche von 40 cm Breite auf jeder Seite des Fensters oder der Oeffnung darf in der vorgeschriebenen Entfernung von Nachbarn nicht bebaut werden.

Fenster oder Oeffnungen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung angelegt werden, können durch keine Verjährung den Eigenthümer des benachbarten Grundstückes in seiner Befugniß, hart an der Grenze zu bauen, beschränken.

§ 3. Falls ein Grundeigenthümer durch eine in Folge der Baulinie ihm erwachsende Baubeschränkung sich beschädigt erachtet, so ist die Frage, ob und welche Entschädigung stadtseitig zu leisten ist, nach den Bestimmungen der städtischen Enteignungsgefetze zu entscheiden.

In denjenigen schon bebauten Straßen, für welche eine Baulinie nicht durch Rath- und Bürgerschuß bestimmt ist, gelten bei Neubauten an Stelle bereits vorhandener Gebäude die Frontlinien dieser Gebäude als Baulinie. Soll aber an bisher nicht bebauten Stellen gebaut werden, so ist die Baulinie vorher durch Rath und Bürgerschaft festzusetzen.

§ 4. Die Handhabung der Baupolizei in der Stadt Rostock, deren Vorstädten und auf der Stadtfeldmark steht dem Polizeiamte zu.

§ 5. Für die einzelnen von der Baupolizeibehörde vorzunehmenden Handlungen werden Gebühren nicht erhoben, jedoch ist für den Bauerlaubnischein, welcher nach § 32 der Baupolizeiordnung zu erwirkt ist, nach Verhältniß der von der Baupolizeibehörde geschätzten Höhe der Baukosten, eine Gebühr von einer bis 30 Mark zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt bei einer geschätzten Bausumme

bis 1000 <i>M.</i>	1 <i>M.</i>
bis 5000 <i>M.</i>	3 <i>M.</i>
bis 10000 <i>M.</i>	5 <i>M.</i>
bis 20000 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>
bis 40000 <i>M.</i>	20 <i>M.</i>
über 40000 <i>M.</i>	30 <i>M.</i>

Gegeben im Rathe zu Rostock am 4. Mai 1894.

Baupolizei - Ordnung

vom 4. Mai 1894.

Titel I. Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

§ 1. Verbindung mit der Straße.

Grundstücke dürfen nur bebaut werden, wenn sie an öffentlichen, zur Bebauung frei gegebenen Straßen oder Plätzen*) liegen. 1

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind auf der Feldmark belegene Grundstücke, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Baupolizeiordnung schon bebaut sind. Diese dürfen in demselben Umfange bebaut bleiben, bezw. wieder bebaut werden. 2

Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel hinter derselben errichtet werden. 3

Alle mehr als 30 m hinter der Baufluchtlinie liegenden Gebäude und Gebäudetheile müssen mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 4

*) Aus VO. vom 10. Januar 1888 betreffend die Verlängerung bestehender Straßen und die Anlegung neuer Straßen:

II. Durch Rath- und Bürgerschuß wird bestimmt 1. die Richtung und 2. die Breite der Straßen und der Bürgersteige, 3. die Höhenverhältnisse und der Wasserlauf des vorhandenen und des Regenwassers, 4. die Chaussirung oder Dämmung, 5. die Ausstattung mit Gas und Wasser, 6. die Abführung des Regen-, Grund- und Wirthschaftswassers durch Siele oder unterirdische Kanäle.

III. An neuen Straßen darf nur gebaut werden, wenn Rath- und Bürgerschuß über die in II. erwähnten Gegenstände Bestimmung getroffen und die Zulässigkeit deren Bebauung ausgesprochen hat. Die Zulässigkeit der Bebauung kann ausgesprochen werden, wenn die Erfordernisse II 1, 2, 3 festgesetzt sind.

IV. Die Breite der Straße im engeren Sinne umfaßt die Breite der Fahrbahn und der Fußgänge oder der Bürgersteige. Die Fahrbahn soll nicht unter 6 m, jeder Bürgersteig nicht unter 3 m breit sein, die geringste Straßenbreite aber nicht unter 14 m betragen. Außer der oben beregten Straßenfluchtlinie muß Bestimmung getroffen werden über etwaige Vorgärten und die Baulinie d. h. die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist.

2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht und in allen ihren Theilen bis auf eine Entfernung von 20 m, in gerader Linie gemessen, zugänglich gemacht werden. Bei Neubauten auf Grundstücken, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Baupolizeiordnung bereits bebaut sind, müssen die Gebäude oder Gebäudetheile, welche mehr als 50 m hinter der Baufluchtlinie liegen, in der vorstehenden Weise zugänglich gemacht werden.

5 Gesonderte Wohnungen in Hintergebäuden müssen einen mindestens 1,50 m breiten Zugang zur Straße haben.

6 Jeder unbebaut bleibende Theil eines Grundstücks muß zum Zwecke seiner Reinigung zugänglich sein.

§ 2. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

Hofraum.

1 Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel ihrer Grundfläche bebaut bzw. wiederbebaut werden.

2 Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung bereits auf mehr als zwei Drittel ihrer Grundfläche bebaut waren, dürfen auf einer gleich großen Grundfläche wiederbebaut werden.

3 Auf Grundstücken, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Baupolizeiordnung noch nicht bebaut sind, müssen die Frontwände aller hinteren Gebäude und Seitenslügel sowie die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vordergebäude an einem Hofraum von mindestens 40 qm Grundfläche liegen, dessen geringste Abmessung 4 m beträgt.

4 Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstückstheile werden die Grundflächen vor der Baufluchtlinie von der Gesamtfläche vorweg abgezogen, im Uebrigen aber die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Vorbauten, Umgänge, Gallerien u. s. w. in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingennommen sind.

§ 3. Höhe.

1 Gebäude, welche an Straßen belegen sind, deren Breite zwischen den Baufluchtlinien weniger als 6 m beträgt, dürfen in den Frontwänden nicht höher als 9 m erbaut werden.

2 An breiteren Straßen dürfen Gebäude in den Frontwänden 12 m hoch und nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenze dürfen sie so hoch sein, als die Straße zwischen den Baufluchtlinien breit ist.

3 Überschreitet die Ausladung des Dach- bzw. Hauptgesimses das Maß von 50 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittlung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, sowie an freien Plätzen darf die Höhe bis 22 m betragen. Ist die Straßenbreite ungleich oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so ist, falls es nicht

vorgezogen wird, die einzelnen Gebäude in entsprechend verschiedener Höhe aufzuführen, ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Eckhäuser dürfen an der schmaleren Straße auf eine Entfernung von der Hausecke gleich der doppelten Breite dieser Straße ebenso hoch gebaut werden, wie an der breiteren Straße. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Theilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

Hintere Gebäude und Seitenflügel dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraums vor ihnen um nicht mehr als 6 m überschreiten und nicht höher als 22 m errichtet werden. Ist der Hofraum ungleich gestaltet, so tritt Durchschnittsberechnung ein. Der dem Haupthause zunächst belegene Theil des Seitenflügels darf bis zu einer seiner Tiefe gleichen Länge als zum Haupthause gehörig in der Höhe des Haupthauses aufgeführt werden.

Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 5 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude und Seitenflügel außer Betracht.

An der Stelle von bereits vor dem Inkrafttreten der Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden dürfen neue überall in derselben Höhe aufgeführt werden.

Unter Höhe der Gebäude wird in den vorstehenden Bestimmungen das Maß von Oberkante Bürgersteig bezw. Oberkante Hofpflaster, dicht am Gebäude gemessen, bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante, bei Giebelhäusern bis zum unteren Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Mansardendächern bis zu dem Punkt, wo dieselben gebrochen sind, mit der Maßgabe verstanden, daß bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges bezw. des Hofes in der Längsrichtung der betreffenden Frontwand die mittlere Höhenlage in Rechnung zu stellen ist.

Ferner werden mit zur Gebäudehöhe gerechnet steile Dachflächen mit demjenigen Theil ihrer Höhe, welcher die Höhe eines Daches von 45° Neigung übertrifft. Schornsteine, Ventilationsröschichte, durchlaufende Verzierungen mit starker Durchbrechung und Dachfenster, sofern die letzteren die halbe Dachhöhe nicht übersteigen, werden nicht mitgerechnet.

§ 4. Entfernung zwischen Gebäuden.

Zwischen allen auf demselben Grundstücke nicht unmittelbar beieinander stehenden Gebäuden und unter einander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß ein freier Raum bleiben:

- von mindestens 1,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,
- von mindestens 2 m Breite, soweit in einer der einander gegenüberliegenden Umfassungswände Oeffnungen vorhanden sind,
- von mindestens 3 m Breite, soweit in beiden einander gegenüberliegenden Umfassungswänden Oeffnungen vorhanden sind.

2 Letzteres Maß von 3 m darf bei Grundstücken, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Baupolizeiordnung bereits bebaut waren, auf 2,50 m abgemindert werden.

3 Wenn durch Rath- und Bürgerbeschluß für die Bebauung einer Straße die unterbrochene Bauweise bestimmt ist, so müssen die seitlichen Umfassungswände der an der Straße belegenen Gebäude mit ihren am weitesten ausspringenden Bautheilen mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Ausnahmsweise können Doppelhäuser gestattet werden.

§ 5. Massive Wände.

a. Im Allgemeinen.

1 Die Umfassungswände und die belasteten Zwischenwände der Gebäude, desgleichen alle Vorbauten sind, soweit die §§ 6 und 7 nichts Anderes bestimmen, massiv aus Steinen oder aus Eisenfachwerk herzustellen.

2 Die Räume, in welchen nothwendige Treppen liegen (vergl. § 14), müssen mit feuer sichereren, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Neben einander belegene Treppenträume dürfen durch keinerlei Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen.

3 Im Inneren von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine Brandmauer von durchweg nicht unter 25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden. Verbindungsöffnungen in denselben müssen mit feuer sichereren Verschlussvorrichtungen, welche in den Dachräumen selbstthätig zufallen, versehen sein.

4 Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauer abgesehen werden, soweit und solange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerstrebt.

b. An Nachbargrenzen insbesondere.

5 Umfassungswände, soweit sie an die gegenüber liegende Nachbargrenze auf weniger als 2 m hinantreten, dürfen keine Oeffnungen haben.

6 Zum Zweck der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem, undurchsichtigem Glasverschlusse statthaft, wenn dieselben nicht mehr als 1000 qcm Flächeninhalt haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

7 Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, müssen je durch eine besondere, mindestens 25 cm starke Grenzmauer in ganzer Tiefe durch alle Geschosse abgeschlossen sein. Die Anlage gemeinschaftlicher Grenzmauern ist verboten. Grenzmauern, welche keine Rinne tragen, sind mindestens um 20 cm höher als die Fläche des benachbarten, niedrigeren Daches aufzuführen.

8 Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinanderstoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zwecke und für die Dauer einer

bestimmten einheitlichen Nutzung durch Öffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit feuersicheren, selbstthätig zufallenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.

§ 6. Fachwerksbau.

Nebengebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von ausgemauertem oder mit feuersicherem Materiale ausgefülltem Fachwerk erhalten. Doch müssen solche Fachwerksgebäude von öffentlichen Straßen mindestens 6 m, von Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke mindestens 3 m entfernt bleiben. Soweit Fachwerksgebäude an Nachbargrenzen oder Gebäude bis auf 1½ m Entfernung hinantreten, sind die Umfassungswände 12 cm stark massiv zu verblenden. Nähere Entfernungen bedingen massive Umfassungswände.

Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerksbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerksgebäuden mindestens eine Entfernung von 6 m eingehalten werden.

§ 7. Holzbauten.

Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Veranden, Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzuzehende Baulichkeiten, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, hergestellt werden.

Dieselben sollen eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Firsthöhe von 6 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten überall 6 m, von Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 3 m entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzconstruktionen wird über die Regel des Absatzes 1 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§ 8. Scheidewände.

Scheidewände von Holz oder Fachwerk im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sein.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller sowie auch sonst in wirtschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zulässig.

§ 9. **Decken.**

1 Balkendecken sind zwischen den Balken entweder mit Einschub-
decken zu versehen oder auszustaaen, mit unverbrennlichem Materiale
in einer Stärke von mindestens 7 cm auszufüllen und unterhalb
entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem
Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

2 Die Materialien zur Ausfüllung von Balkendecken und Ge-
wölben dürfen keine der Gesundheit schädlichen Bestandtheile ent-
halten, namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art
ausgeschlossen.

3 Sonstige Decken-Constructions müssen in mindestens gleich
wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesund-
heitspflege entsprechen.

4 Auf vorchriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung
mit Holztäfelung erlaubt.

5 Für Dachböden und in Gebäuden ohne Feuerungen kann die
Baupolizeibehörde Ausnahmen von der Beobachtung vorstehender
Vorschriften zulassen.

§ 10. **Dachdeckung.**

1 Die Dächer der Gebäude, sowie der Holzbaulichkeiten und
offenen Holzconstructions (vergl. § 7) müssen mit einem gegen die
Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Material
(Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

2 Oeffnungen in Dächern müssen mit feuersicheren Verchluß-
vorrichtungen versehen sein.

3 Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutz-
vorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorge-
schrieben werden.

4 Die Dachrinnen und deren Abfallrohre müssen von feuer-
sicherem Material hergestellt werden; bestehende hölzerne Dachrinnen
und Abfallrohre müssen bei ihrer Erneuerung durch feuersichere
ersetzt werden.

§ 11. a. **Vortretende Bautheile.**

1 Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten,
unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die
Umfassungswände und Dächer selbst, soweit nicht für einzeln stehende
Gebäude Ausnahmen von der Baupolizeibehörde gestattet werden.

2 Dachgesimse dürfen in Holzconstruktion hergestellt werden,
mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung
von 1 m durchweg unverbrennliches Material verwendet wird,
oder die Dachgesimse in solcher Entfernung mit unverbrennlichem
Material bekleidet werden.

3 Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen
dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern
müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem
Mauerwerke verbunden werden.

4 Das Vortreten von Dachconstructions über die Gesimse ist
nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

b. Einfriedigungen.

Unbebaute Grundstücke und Zwischenräume, Gewerbepläze, Gärten, Räume vor zurückgestellten Gebäuden und Vorgärten müssen an den Straßen auf Erfordern der Baupolizeibehörde angemessen eingefriedigt werden, soweit es nicht (vgl. unter c.) dem Eigenthümer freisteht, die Fläche als Verkehrsfläche gleich den anliegenden Straßen zu befestigen und zu unterhalten. Kein Theil der Einfriedigung darf über die Straßenlinie hinausragen, Thüren und Thore müssen zum Oeffnen nach innen eingerichtet werden. Die Höhe der Einfriedigungen soll mindestens 1 m betragen. 1

Die Einfriedigungen dürfen in der Regel nur bis auf 1 m Höhe dicht, darüber hinaus müssen sie durchsichtig construirt werden. Die Baupolizeibehörde kann in einzelnen Fällen über 1 m hohe dichte Einfriedigungen gestatten. 2

Alle Einfriedigungen müssen widerstandsfähig sein und dürfen den Verkehr weder gefährden noch stören. 3

c. Vorgärten und freie Flächen vor zurücktretenden Gebäuden.

Soweit nicht in dem Bebauungsplane einer Straße die Anlage von Vorgärten vorgeschrieben ist, steht es zur Wahl des Eigenthümers, welcher ein Gebäude hinter der Baufluchtlinie aufführt, die vor demselben verbleibende Fläche als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten oder als Verbreiterung des Bürgersteiges gleich diesem letzteren zu befestigen und zu unterhalten.

§ 12. Vortreten einzelner Theile über die Bauflucht.

a. An Bürgersteigen.

Das Vortreten einzelner Bautheile in die Bürgersteige und bis 3 m oberhalb der letzteren ist unstatthaft. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäudeplinth bis zu 13 cm einschließlich der Gesimse nachgelassen werden. 1

Treppenstufen dürfen nur bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 3 m und nicht über 20 cm in den Bürgersteig vortreten. 2

Thüren, Fenster oder Fensterladen dürfen in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum oberhalb derselben nicht aufschlagen; Marquisen dürfen nur so angebracht werden, daß sie, ganz heruntergelassen, mit keinem Theil ihrer Unterkante (Behang und Seitenstücke einbegriffen) in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig hängen. 3

Balkons und Erker dürfen an Bürgersteigen nur in den oberen Geschossen von Gebäuden und nur in Straßen von mehr als 14 m Breite über die Bauflucht vortreten; zwischen den untersten Theilen derselben und der Oberkante des Bürgersteiges muß mindestens eine lichte Höhe von 3 m verbleiben. 4

Soweit ein Vortreten von Bautheilen an und oberhalb von Bürgersteigen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, kann es nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse für Balkons und Erker bis höchstens 1,30 m, für Kellerhälse bis höchstens 0,30 m, 5

für andere Bautheile bis höchstens 0,60 m über die Bauflucht hinaus gestattet werden.

- b. An Straßen, an denen die Baufluchten hinter die Bürgersteige zurücktreten,

kann je nach Umständen ein über die Bestimmungen unter a hinausgehendes Vortreten von Bautheilen, höchstens jedoch bis 2,50 m über die Bauflucht gestattet werden, wenn Vorgärten angelegt und als solche unterhalten werden. Die auf Vorgartenland befindlichen Vorbauten müssen bei Beseitigung der Vorgärten auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit den Vorschriften über Vorbauten an Bürgersteigen von dem Eigenthümer auf dessen Kosten in Uebereinstimmung gebracht werden.

c. Allgemeines.

- 1 Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Baufluchten hinaus höchstens den dritten Theil der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.
- 2 Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das 1 $\frac{1}{2}$ fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

§ 13. Öffnungen vor Gebäuden.

- 1 Lichtöffnungen für Kellerräume dürfen nur in Bürgersteige von mehr als 2 m Breite und höchstens bis 45 cm vorspringen. Dieselben sind dann mit Zwischenräumen von höchstens 2 $\frac{1}{2}$ cm in der Oberfläche des Bürgersteiges mit Eisenstäben sicher zu überdecken.*) Die Eisenstäbe müssen rechtwinklig zur Hausfronte liegen.
- 2 Kellerstufen außer denen der Kellerhalse dürfen in Bürgersteige nicht vorspringen.
- 3 Auch Öffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken oder zu vergittern bezw. zu umwehren.*)
- 4 Hinsichtlich der Anlage von Lichtgräben vergleiche die Bestimmungen in § 26 unter a Abs. 5.
- 5 Kellereingänge mit liegenden Thüren an der Straße neu anzulegen ist nicht gestattet. Dergleichen bereits vorhandene Kellereingänge dürfen, wenn die Straßenfront des Gebäudes bis zur Balkenlage des Erdgeschosses neugebaut wird, nicht beibehalten werden.**)

*) Siehe zu § 44 Reichsstrafgesetzbuch 367, 12.

**) Zu §§ 12 und 13: WD. betr. die Neuregulirung von Straßen vom 26. April 1877. I. Bei Neuregulirung von Straßen sind die Eigenthümer der an der Straße belegenen Häuser der planmäßigen Durchführung des durch Rath- und Bürgerbeschluß festgestellten Regulirungs-Planes unterworfen, und muß in Folge dessen Alles, was diese Regulirung an erhöhten Fußtritten, Treppen, Fließengängen, Stangeneinfassungen, Querbänken, schrägen oder aufstehenden Kellerlukas u. dgl. mehr hindert, weggeräumt werden.

II. Das wegzuräumende Material verbleibt dem Eigenthümer des Hauses, soweit es demselben gehört und nicht zur Herstellung des neuen Zustandes verwandt wird. Die Kosten der Herstellung des neuen Zustandes sind ein Theil der Einrichtungskosten. Dahin gehören auch die Kosten für etwa nöthige neue Stufenanlagen und Kellereingänge, sowie für etwaige Veränderungen und Herstellungen an den Hausmauern.

§ 14. **Treppen.**

Zu allen Geschossen und Böden, welche zu dauerndem Auf- 1
 enthalte von Menschen dienen sollen, müssen Treppen führen.
 Treppen, welche in Gebäuden von mehr als zwei Geschossen (außer
 dem Kellergeschoß, jedoch einschließlich des Dachgeschosses) den einzigen
 Aufgang bilden, müssen in ihrer unteren Ansicht gerohrt und gepuzt
 sein, falls sie nicht von unverbrennlichem Material construirt sind.
 Treppen, welche in Häusern von mehr als drei Geschossen den einzigen
 Aufgang bilden, müssen von unverbrennlichem Material construirt sein.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf 2
 höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung nothwendige 3
 Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist,
 genügende Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens
 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch ausreichendes
 Tageslicht erhalten.

Alle Treppen müssen mit schützenden Geländern versehen werden. 4

Als von unverbrennlichem Materiale construirt gilt eine 5
 Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen massiv von
 Stein oder Cement oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen, dürfen, wenn sie massiv von Stein oder Cement 6
 oder in Eisen ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste wie der 7
 Zugänge zu den Treppen von außen her darf nicht geringer sein,
 als die freie Breite der Treppenläufe.

§ 15. **Licht- und Aufzugsschachte, Lüftungsschote.**

Lichtschachte (Lichthöfe) müssen durchweg bis zur Dachfläche mit 1
 massiven Wänden umschlossen werden und oben und unten Oeffnungen
 haben, durch welche ein hinlänglicher Luftwechsel ermöglicht wird.

Für solche Lichtschachte, welche einem Raum Licht unmittelbar 2
 durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem
 betreffenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder einem
 anderen unverbrennlichen Materiale ummantelt werden.

Aufzugsschachte sind in gleicher Weise wie die in Abs. 1 er- 3
 wähnten Lichtschachte mit massiven Wänden zu umschließen, während
 allein der Lüftung dienende Schote und Röhren auch zwischen
 Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind oder mit einem un-
 verbrennlichen Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schachte u. s. w. werden bei Berechnung der auf 4
 jedem Grundstücke nach § 2 ungebaut zu lassenden Fläche nicht
 berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Oeffnungen innerhalb
 des Dachraums mit eisernen Thüren verschlossen sein.

§ 16. **Feuerstätten.**

Feuerstätten in Gebäuden müssen selbstständige Umfassungswände 1
 haben und in allen Bestandtheilen feuerfest hergestellt sein.*)

*) Vergl. zu § 44: Reichsstrafgesetzbuch § 368, 3 u. 4.

2 Größere Feuerungen müssen unmittelbar auf Fundamenten oder Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche Feuerungen von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen dürfen auf Balkenlagen stehen, wenn die Balken und alles andere Holzwerk unter den Feuerungen in der ganzen Fläche unter der Feuerungsanlage mit einer mindestens 5 cm hohen Steinschicht (Platte, Cement, Ziegelschicht) bedeckt sind.

3 Die Sohlen der Aschenfalle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen in doppelten Schichten hergestellt werden. Soll die Stärke derselben unter 10 cm betragen, so ist eine durchgehende eiserne Platte einzulegen.

4 Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Herdsohle bezw. den Aschenfällen muß eine mindestens 5 cm hohe Luftschicht verbleiben, welche nach außen mindestens zwei Döffnungen haben muß. Diese Döffnungen können durch Gitter aus unverbrennbarem Materiale geschlossen werden.

5 Offene Herde sind feuerfest zu übermanteln.

6 Die Döffnungen der Feuerstätten sind mit zweckentsprechenden Verschluß-Vorrichtungen zu versehen.

7 Vor den Döffnungen der Feuerstätten ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Döffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerfest zu bekleiden.

8 Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorsätze zulässig. Vor offenen Herden ist eine Bekleidung ringsum im Vorsprunge von 50 cm erforderlich.

9 Von Holzwerk, welches mit Zungensteinen verblendet und verputzt ist, sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 12 cm, eiserne Döfen mit festem Mantel 25 cm, eiserne Feuerstätten 50 cm entfernt zu halten; gegenüber anderem Holzwerke sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln, oder es ist unter Innehaltung der obigen Entfernungen das Holzwerk mit einer durch eine Luftschicht von 5 cm getrennten, festen Blechplatte zu umgeben.

10 Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange angelegt, so können in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände, Fußböden und Decken weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 17. Rauchröhren.

1 Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

2 Als Stütze der Röhren darf nur feuerfestes Material verwendet werden.

3 Die Rauchröhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke 30 cm, von freiem Holzwerke 70 cm entfernt zu halten.

4 Sind die Rauchröhren ummantelt oder mit sonstigen gleich wirksamen Schutzvorrichtungen versehen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes zulässig.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nöthigen 5
Einrichtungen versehen sein.

Bei Heizöfen in bewohnten oder zum dauernden Aufenthalte 6
von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlussvorrichtungen
in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Kanälen unzulässig.

§ 18. Schornsteine.

Schornsteine sind durchweg feuerfest und auf feuerfesten Con- 1
structionen herzustellen. Die Mündung eines Schornsteins muß
von der Dachfläche senkrecht mindestens 50 cm und wagerecht
mindestens 1 m, von höheren hölzernen Bauteilen wagerecht
mindestens 1,50 m entfernt sein.

Unbesteigbare Schornsteine müssen eine lichte Weite von 14 cm 2
bis 25 cm haben.

Besteigbare Schornsteine müssen einen quadratischen Quer- 3
schnitt von mindestens 42 cm Weite im Lichten haben. Bei
größeren Abmessungen als 47 cm ist die Anbringung von Steig-
eisen unerlässlich.

Freistehende Schornsteine müssen senkrecht aufgeführt oder 4
durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender
Stärke unterstützt werden.

Die Steigung der Schornsteine in einem kleineren Winkel als 5
45 Grad gegen die Horizontale ist nicht gestattet.

Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 6
12 cm, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 25 cm erhalten.

Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen 7
Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

Für unmittelbar bei einander stehende Schornsteine genügt 8
eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

Die Schornsteine sind auf den Außenseiten zu putzen, auf den 9
Innenseiten zu fügen.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzverband müssen ihre 10
Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall
mindestens 10 cm entfernt gehalten oder durch doppelte, in Ver-
band gelegte Dachsteinschichten getrennt werden.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk 11
zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke
dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine
gelten oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall
mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie 12
Aufsazröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer
Ummauerung oder Ummantelung nicht; auch kann von einer
solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen
Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes
bildet, unter Voraussetzung gehöriger Isolirung von allem Holz-
werke der Decke ausnahmsweise abgesehen werden.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Aus- 13
dehnung bestiegen oder von außen her in allen Theilen ordnungs-

- mäßig reingehalten werden können. Solche Schornsteine, welche vom Dache aus gereinigt werden, müssen jederzeit gefahrlos zu erreichen sein. Dachfenster (Dachluken), welche zum Aussteigen zwecks Reinigung der Schornsteine dienen, müssen sich beim Öffnen un- und festlegen lassen, ohne von selbst zu fallen zu können.
- 14 Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Steigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Öffnungen erhalten. Alle inneren Brechungspunkte müssen abgerundete sein.
- 15 Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden Thüren zu verschließen.
- 16 Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.
- 17 In einen Schornstein von 14 cm lichter Weite dürfen höchstens 3 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 50 qcm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnittes. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.
- 18 Die Schornsteine sind so anzulegen und derartig zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Rauch, Ruß und Funken keine Gefährdung oder wesentliche Belästigung der Nachbarn hervorgerufen wird. Findet die Ausmündung der Schornsteine nicht in der Dachfirst, sondern unter derselben statt, so sind in passender Nähe eiserne Dachfenster anzubringen. Schornsteine, die in weniger als 3 m Entfernung von dem Fenster eines Nachbargebäudes angelegt werden, müssen mindestens 1 m höher als der Fenstersturz aufgeführt werden; bei je 10 cm mehr Abstand darf der Schornstein 5 cm niedriger sein.
- 19 In Küchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes, feuer-sicheres, zum Abzuge der Wasserdämpfe geeignetes Rohr anzulegen.
- 20 Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.
- 21 Derjenige, welcher an einem schon bestehenden Schornsteine eine höhere Mauer auführt, ist verpflichtet, die Anankerung des Schornsteins, falls dieser höher aufzunehmen ist, zu gestatten, ohne daß ihm jedoch die Umbau- oder Unterhaltungskosten des zu erhöhenden Schornsteins zur Last fallen.

§ 19. **Beleuchtungsanlagen.**

- 1 Gasleitungen, für welche im Uebrigen die städtische Verordnung vom 31. Januar 1874 gilt, *) sind außerhalb und innerhalb der

*) Aus B.D. vom 31. Januar 1874:

§ 1. Die Bestellung auf Leuchtgas wird in dem Bureau der Gasanstalt auf der Niederbleiche entgegengenommen.

Gebäude von Eisen auszuführen und gegen Ausströmungen sicher zu stellen.

Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung an einem geschützten, aber leicht zugänglichen Orte innerhalb des Gebäudes abschließbar sein. Bei großen Gebäuden kann ein solcher Abschluß für jedes einzelne Geschoß bezw. für jede einzelne Wohnung verlangt werden.

Zweigleitungen für umfassende Baucomplexe, gewerbliche Anlagen und dergleichen sind mit einem Verschuß auf der Straße zu versehen, welcher leicht aufgefunden werden kann.

Gummischläuche zu beweglichen Apparaten müssen Abschlußhähne in der eisernen Leitung erhalten.

Electriche Beleuchtungsanlagen sind nicht in Gebrauch zu nehmen, bevor sie von der Baupolizeibehörde gebilligt sind.

§ 20. Construction und Material.

Gebäude sind in allen Theilen in sicherer Construction und in gutem, zweckentsprechendem Materiale auszuführen. *)

Zu Schornsteinen und Feuerungsanlagen dürfen nur gut gebrannte Steine verwendet werden. Luftziegel (Kluten) sind bei Wohngebäuden zu inneren Fachwerkswänden mit Ausnahme des Kellergeschosses gestattet. Zum Mauern darf nur guter Kalkmörtel oder Cement mit Ausschluß aller geringeren Surrogate benutzt werden. Lehmörtel ist zur Ausmauerung von Fachwerkswänden im Innern der Gebäude da, wo Luftziegel erlaubt sind, sowie bei Feuerungsanlagen gestattet.

Vor den in massiven Umfassungswänden liegenden Balkenköpfen ist in einer Stärke von mindestens einem halben Mauersteine vorzumauern.

Im Uebrigen wird in Bezug auf die Beschaffenheit und die zulässige Beanspruchung der bei Ausführung von Bauten zur Ver-

§ 2. Wer in seinem Hause Gaslicht zu haben wünscht, muß es sich gefallen lassen, daß die Einrichtung vom Straßenrohr ab bis an den Gasmesser resp. bis an die Grenze seines Grundstücks, die sogenannte Zuleitung, sowie nicht minder alle an dieser Einrichtung etwa vorzunehmenden Reparaturen und Abänderungen für seine Rechnung seitens der Gasanstalt beschafft werden, und daß die weitere Einrichtung im Innern des Hauses, auch wenn diese nicht der Gasanstalt übertragen ist, doch durch dieselbe ihrer Sicherheit und Zweckmäßigkeit nach in allen Theilen und zu jeder Zeit ebenso beaufsichtigt wird, wie die von der Gasanstalt selbst hergestellte Anlage.

§ 3. Wenn der Gasanstalt die Einrichtung vollständig übertragen ist, liefert sie sämmtliche guß- und schmiedeeisernen Röhren mit ihren Verbindungen, die Hähne und die Brenner, sowie was zu deren Herstellung und Befestigung gehört, nicht aber die Hänge- und Wandlampen, Kronleuchter u. Diese müssen nur vor ihrer Verwendung der Anstalt zur Prüfung zugestellt oder vorgelegt werden.

*) Vergl. unter § 44 Reichsstrafgesetzbuch § 330.

wendung kommenden Materialien, hinsichtlich der Belastung des Baugrundes und bezüglich aller bei der Ausführung sonst noch zu beachtenden constructiven Anordnungen das Nähere, soweit erforderlich, durch Rath- und Bürgerbeschluß bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 21. **Behälter für Abfall und Asche.**

- 1 Behälter zu vorläufiger Unterbringung wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind nach unten und nach den Seiten hin undurchlässig herzustellen, nach oben hin dicht und fest zu überdecken. *)
- 2 Aichbehälter müssen feuerfest hergestellt und überdeckt werden.

§ 22. **Wasserversorgung und Abwässerung.**

- 1 Hinsichtlich des Anschlusses an die städtische Wasserleitung gilt die städtische Verordnung vom 17. Juli 1874. **)

*) Vergl. Anmerkung zu § 24.

**) Revidirtes Regulativ für Wasserversorgung durch die Stadt-Wasserwerke vom 17. Juli 1874 §§ 14—24:

§ 14. Abzweigungen von den in der Straße liegenden Haupt-
röhren bis an die Hausmauer läßt ausschließlich die Verwaltungs-
Deputation der Wasserwerke (jetzt Bauamt Abthlg. IV) beschaffen,
welche auch die Weite der Zuleitungen in jedem einzelnen Falle nach
dem muthmaßlichen Bedürfnisse des Consumenten bestimmt.

Die Leitungen, soweit sie in den Straßen und Promenaden der Stadt
liegen, sind Eigenthum der Stadt, die deren Unterhaltung übernimmt.

§ 15. Die Herstellung der Leitung in den Privatgrundstücken
kann, wenn dies gewünscht wird, auch durch die Verwaltungs-
Deputation der Wasserwerke vermittelt werden, jedoch steht es dem Eigen-
thümer frei, dieselbe beschaffen zu lassen von wem er will. Derselbe
ist dabei an die Befolgung der nachfolgenden Vorschriften gebunden,
hat für die Unterhaltung der Leitung zu sorgen und ist insbesondere
verpflichtet, bei einem an derselben entstandenen Schaden sofort für die
Reparatur zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung kein
Nachtheil erwachsen würde.

§ 16. Zu den Leitungen in den Grundstücken dürfen, wenn die-
selben nicht mehr als 24 Millimeter Durchmesser haben, Röhren vom
besten Blei verwandt werden, welche dem Drucke einer Wassersäule
von 85 Meter widerstehen können. Diese Bleiröhren müssen pro-
laufenden Meter

bei 12 Millimeter Weite mindestens 2 Kilogramm,

„ 18 „ „ „ 3 „

„ 24 „ „ „ 4,5 „

wiegen, leichtere Röhren sind nicht zulässig.

Saben die Leitungen mehr als 24 Millimeter Durchmesser, so
müssen Röhren von Gußeisen verwandt werden, die gleichfalls auf
einen Druck von 85 Meter Wassersäule geprüft sind, und die Ver-
wendung solcher gußeiserner Röhren ist selbstverständlich auch bei

Hinsichtlich der Ableitung des Tagewassers und der flüssigen 2
Wirthschaftsabgänge von einem an einer kanalisirten Straße belegenen

Leitungen von geringeren Dimensionen zulässig. Wünscht der Abnehmer die Verwendung von Röhren von anderem Material, so ist dazu die specielle Genehmigung der Verwaltungs-Deputation einzuholen. Gasröhren dürfen überall zu Wasserröhren nicht verwandt werden.

§ 17. Alle Leitungen sind so anzulegen, daß sie dem Erfrieren nicht ausgesetzt sind und durch Rost nicht beschädigt werden können.

Die Röhren sind, soweit sie im Freien liegen, 1,5 Meter tief unter die Oberfläche zu legen. Steigröhren und Abzweige davon sind möglichst durch frostfreie Räume zu führen, und nachdem sie mit Filz umhüllt sind, nicht in die äußeren, sondern in die inneren Wände der Häuser zu legen; wo dies unthunlich und das Einfrieren zu befürchten ist, sollen dieselben mit doppelten Holzkasten umschlossen werden, von denen der erste das Rohr eng umschließt, während der zweite so viel weiter genommen wird, daß ein mit Häcksel oder trockenen Sägespähnen auszufüllender Zwischenraum von 15—16 Centimeter, je nachdem die Stelle dem Froste mehr oder minder ausgesetzt ist, zwischen beiden Kästen bleibt.

§ 18. Sämmtliche Röhren müssen, damit sie vollständig entleert werden können, ununterbrochenes Gefälle nach dem Hauptahne hin haben.

§ 19. Eingeschliffene konische, sog. Rutenhähne sind mit Ausnahme der Entleerungshähne in den Druckleitungen gänzlich verboten; es dürfen nur Niederschraubhähne bester Construction mit Gummi-, Kautschuk- oder Lederdichtung verwandt werden.

§ 20. Eine unmittelbare Verbindung der Dampfkessel mit Zuleitungsröhren ist nicht gestattet. Das zur Speisung von Dampfkesseln erforderliche Wasser ist in besondere Reservoirs (Vorwärmer) und aus diesen in die Kessel zu leiten.

§ 21. Alle Waterclosets sind mit einer Vorrichtung zu versehen, durch welche bei jeder Benutzung des Closets nur ein bestimmtes, zu einer kräftigen Spülung ausreichendes Wasserquantum ausfließen kann. Closeteinrichtungen, welche ein fortwährendes Spülen möglich machen, dürfen nur bei Leitungen mit Wassermessern verwandt werden.

Die Neuanlegung von Waterclosets bleibt bis auf Weiteres verboten.

§ 22. Von der Vollendung der Einrichtung einer Privatleitung ist auf dem Bureau der Wasserwerke Anzeige zu machen, und wird sodann in Gegenwart eines Beamten derselben die Leitung mit dem Hochdruck des Werkes probirt. Jede hierbei sich zeigende Undichtigkeit ist sofort zu verbessern, und erst, wenn die ganze Anlage sich als zweckmäßig erwiesen hat, darf die Versorgung mit Wasser beginnen. Eine Gewähr für die dauernde Tüchtigkeit der Leitung übernimmt die Verwaltungs-Deputation der Wasserwerke nicht.

§ 23. Zu jeder Abänderung an den einmal gelegten Röhren oder getroffenen Einrichtungen ist die Genehmigung der Verwaltungs-Deputation der Wasserwerke erforderlich.

§ 24. Unternehmer von Privatanlagen haben alle diejenigen Schäden zu ersetzen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen den Wasserwerken oder öffentlichen Anlagen zugefügt werden.

Grundstücke gelten die städtischen Verordnungen vom 10. Dec. 1885 und vom 27. April 1894. *)

- 3 Bei Bauten an nicht kanalisirten Straßen wird die Baupolizeibehörde diejenigen Einrichtungen vorschreiben, welche hinsichtlich der Entwässerung der zu bebauenden Grundstücke der Sachlage entsprechen.

§ 23. Bedürfnisanstalten.

- 1 Für jede Wohnung ist ein umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abtritt anzulegen.**) In Gast- und Wirthshäusern müssen Aborte für Gäste und Hauspersonal getrennt gehalten werden.

*) Letztere Verordnung s. pag. 35. Aus Verordnung vom 10. Dec. 1885:

I. In die Rinnsteine und Sieleinflüsse derjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Sielen versehen sind, dürfen Haus- und Wirthschaftswasser oder sonstige Flüssigkeiten nicht hineingeleitet oder ausgegossen werden.

II. Gleichzeitig mit der Anlage des öffentlichen Sieles ist für jedes der angrenzenden Grundstücke, welches bebaut ist oder sobald es bebaut wird, eine Ableitung auf Kosten des Eigenthümers nach dem öffentlichen Siele anzulegen, und sind in dieselbe alle Abflüsse des Grundstücks zu leiten. Hierzu bedarf es in der Regel für jedes Grundstück einer besonderen Anschlußleitung. Es darf jedoch von der Herstellung einer solchen besonderen Anschlußleitung nach zuvoriger Genehmigung des L. Polizeiamtes abgesehen werden, wenn demselben nachgewiesen wird, daß der Anschluß des Grundstücks an das öffentliche Siele in bau- und sanitätspolizeilicher Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß giebt. Auch in solchem Falle ist das volle Sielgeld zu erlegen.

IV. Die Abzweigungen von den öffentlichen Straßen-sielen bis zu den Hausmauern werden ausschließlich durch die zuständige städtische Behörde (seit 1889 das Bauamt) auf Kosten der Antragsteller hergestellt.

V. Die Weiterführung dieser Abzweigung durch die Hausmauer in das Haus und die innerhalb desselben erforderlichen Arbeiten können von dem Antragsteller entweder selbst oder auf seinen Antrag durch die zuständige städtische Behörde ausgeführt werden.

**) Aus B.D. vom 28. Juli 1893 nebst Abänderung und Ergänzung vom 7. Febr. 1894:

§ 1 Abf. 6. Die Abtritte müssen mit Sitzbrettern und Deckeln versehen und so eingerichtet sein, daß die festen, sowie flüssigen Abgänge den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern sicher zugeführt werden.

§ 1 Abf. 8. Auch in Dunggruben, sowie in fließendes oder stehendes Wasser dürfen menschliche Darmentleerungen nicht geleitet oder geschüttet werden.

§ 1 Abf. 9. Für Abtritte zu vorübergehenden Zwecken (Bauten u. dergl.) kann die Polizeibehörde von einzelnen dieser Bestimmungen dispensiren.

Aus § 2. Die Auswurfstoffe müssen mindestens wöchentlich einmal

Abtritte, welche nicht ganz freistehen, sollen womöglich in einem 2
 besonderen Anbau des Hauses liegen und müssen von anderen
 Räumen einer Wohnung so getrennt werden, daß die Abtrittsluft
 von dem zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten
 Räumen ferngehalten wird. Aborte sollen ferner so angelegt werden,
 daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind.

Abfallrohre sind aus dauerhaftem und undurchlässigem Material 3
 (Gußeisen, glazirtem Thon u. dgl.) und mit Spülvorrichtung her-
 zustellen und ohne scharfe Biegungen möglichst senkrecht und zu-
 gänglich innerhalb des Hauses anzubringen. Nach oben soll jedes
 Abfallrohr als Dunstrohr über das Dach verlängert und hiezu
 ebenfalls dichtes Material verwendet werden.

Zur Aufnahme der Auswurfstoffe sind wasserdichte Behälter 4
 aufzustellen; der Raum, in welchem sich die Behälter befinden, ist
 mit wasserdichtem Boden und mit geeigneten Vorrichtungen zur
 Abführung der Gase zu versehen. Rückichtlich der Licht- und
 Luftöffnungen vergl. § 26 sub b.

Die Abführung fester Auswurfstoffe in das öffentliche Siel ist 5
 verboten, ebenso die Anlage von Abtrittsgruben und von Schwind-
 gruben zur Aufnahme der Ableitungen aus Abtritten, Bissvoirs,
 Ställen und Mistgruben oder zur Aufnahme anderer ätzender oder
 übelriechender Stoffe.

§ 24. Ställe.

Viehställe müssen von den Räumen einer Wohnung durch
 undurchlässige Wände und Decken getrennt und mit geeigneten
 Vorrichtungen zur Lüftung versehen werden. Der Fußboden muß
 undurchlässig bekleidet sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen
 sich ausreichende Abfallbehälter (vergl. § 21) in zweckentsprechender
 Nähe befinden. Die Abflüsse aus den Ställen sind auf geregeltm
 Wege in eine Jauchgrube (vergl. § 21) abzuführen.*)

den bestehenden allgemeinen Abfuhrreinrichtungen übergeben werden.
 (Ausnahmen bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde.)

§ 3. Wenn menschliche Auswurfstoffe der städtischen Abfuhr zu-
 geführt werden sollen, müssen die Behälter an den Abfuhrtagen vor
 Beginn der Abfuhr jedoch nicht früher als eine halbe Stunde vorher
 auf die Straße gestellt und spätestens eine halbe Stunde nach ihrer
 Entleerung von dort wieder entfernt werden. Die städtische Abfuhr
 beginnt in den Monaten März bis einschließlich October Morgens
 5 Uhr, in den übrigen Monaten Morgens 6 Uhr.

*) Aus B.D. vom 28. Juli 1893 nebst Ergänzung vom 7. Febr. 1894:

§ 4 Abs. 1. Die Abflüsse dürfen nicht in Gräben, auf Straßen
 oder Wege geleitet werden.

§ 4 Abs. 3. Die Polizeibehörde kann auf Widerruf die Besitzer
 größerer Viehwirtschaften von der Verpflichtung zur Ueberdeckung
 der Dunggruben befreien, wenn letztere sich auf frei belegenen größeren
 Grundstücken in den Vorstädten befinden.

§ 25. Lästige Anlagen an Straßen und Nachbargrenzen.

- 1 Bewegliche Fenster oder andere Ausströmungsöffnungen von Viehställen und gewerblichen Räumen, in welchen Rauch, Dampf, Staub, lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, müssen von der Straßenlinie und Nachbargrenze mindestens 5 m entfernt und bei einem Abstände von nicht mehr als 5 m mindestens 2,50 m über der Erdoberfläche angebracht sein. Gruben für unreine Flüssigkeiten, Düngerstätten, Schweinefäße und freistehende Abtritte müssen mit dem äußersten Rande mindestens 2 m von der Straßenlinie und mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.
- 2 Abtritte mit massiven Umfassungswänden dürfen an der Nachbargrenze erbaut werden, jedoch muß der Fußboden und die der Nachbargrenze zunächst liegende Umfassungswand (letztere bis zur Sitzhöhe) undurchlässig bekleidet werden.
- 3 Außenwände von Gebäuden sowie Einfriedigungen dürfen keine blendende Farbe haben.

Titel II. Besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Benutzung von Gebäuden.

§ 26. Zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

a. Dauernd benutzte Räume.

- 1 In einem Gebäude dürfen nur die fünf untersten Geschosse einschließlich des Kellergeschosses zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden; auch darf der Fußboden des obersten

§ 7. Viehdung darf in den Straßen der Stadt und der Vorstädte nur während der Stunden von 10 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens aufgeladen und abgeladen werden. Das Auf- und Abladen auf der Straße ist nur da zulässig, wo das betreffende Grundstück keine genügende Einfahrt zum Hofe oder Garten oder keinen genügenden Hofraum oder Gartenraum besitzt. Der auf die Straße gebrachte Dung ist sofort zu entfernen und die Straße sofort wieder zu reinigen.

Die Wagen oder sonstigen Transportmittel sind so herzurichten und zu beladen, daß von dem Dung nichts auf die Straße fallen oder tröpfeln kann. Schweinedung ist in verdeckten und undurchlässigen Behältern zu transportiren.

§ 14. Grundstücke, auf welchen vor Inkrafttreten dieser Verordnung Rindvieh oder Schweine nicht bereits dauernd gehalten sind, dürfen in Zukunft zur Haltung von Rindvieh und Schweinen nicht benutzt werden, desgleichen darf die Rindvieh- und Schweinehaltung auf einem Grundstücke nicht wieder eingeführt werden, wenn sie während 3 Jahre vorher nicht mehr stattgefunden hat. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können durch die Polizeibehörde für Grundstücke zugelassen werden, welche in den drei Vorstädten oder auf der Feldmark belegen sind.

Geschosses dieser Art nicht höher als 16 m über dem Bürgersteige liegen.

Alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Für Geschäftsräume, Küchen und Dachkammern sind in Betreff der Fenster Erleichterungen statthaft, wenn auf andere Weise genügende Zuführung von Luft und Licht gesichert ist.

Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen zu ausreichendem Luftwechsel vorhanden sind.

Räume, die zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, müssen eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Höhe von mindestens 2,50 m im Lichten haben.

In Kellern und Halbkellern sind Wohnungen nicht zulässig, einzelne zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume nur dann, wenn deren Decke mindestens 1 m über dem vorliegenden Erdboden gelegen ist. Dies Maß kann erniedrigt werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen gut zu entwässernde Sohle um 15 cm tiefer liegt, als der Fußboden der anstoßenden Räume.

Zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, deren Fußboden in den Erdboden eingesenkt werden soll, dürfen nur mit zu gleichem Zwecke bestimmten Räumen oder mit dem Flur in unmittelbarer Verbindung stehen und an Höfen nur angelegt werden, wenn für genügende Zuführung von Licht und Luft gesorgt ist.

Die Sohle aller Gebäude, in welchen sich zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume befinden, muß mindestens 0,50 m über dem höchsten Grundwasserstande, im Ueberschwemmungsgebiete 1 m über 0 des betreffenden Klostoker Pegels liegen und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit bezw. Erd-dünste durch Herstellung einer undurchlässigen, massiven Schicht geschützt werden.

Ebenso sind die Wände solcher Gebäude gegen aufsteigende und seitlich eindringende Erdfeuchtigkeit durch Isolirsichten zu sichern.

Zur Aufhöhung der Baupläze solcher Gebäude dürfen nur Bodenarten verwendet werden, welche frei von gesundheits-schädlichen Bestandtheilen sind.

Dachräume dürfen zu dauerndem Aufenthalte für Menschen dienen, wenn ihre Fußböden nicht höher als 16 m über dem Bürgersteige liegen, und wenn sie den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen, unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch verputzte oder massive Wände geschieden und gegen das Dach verkleidet sind.

11 Jeder als Wohnung oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen gesondert genutzte Gebäudetheil muß unmittelbaren, genügenden Zugang zu den in § 14 vorgeschriebenen Treppen haben.

12 Die Grundstücke, auf denen sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Beteiligten leicht zugänglichen Entwässerungsanlagen und Bedürfnis-Anstalten, auch soweit sie nicht an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, durch andere Leitung oder einen Brunnen*) mit jederzeit reichlichem und zum Genuße geeignetem Wasser versehen sein.

b. Vorübergehend benutzte Räume.

Bedürfnisanstalten, Badestuben, Flure und Corridore, welche durch Fenster oder Oeffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Außenluft stehen, müssen besondere Einrichtungen zu genügender Lüftung erhalten.

§ 27. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1 Besondere über die Vorschriften des § 26 hinausgehende, baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten oder Lagerräume befinden, welche durch ihre örtliche Lage oder Beschaffenheit bezw. ihren Inhalt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Es gehören dahin zunächst die nach den §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung***) von

*) Siehe § 44 Reichsstrafgesetzbuch § 367, 12.

**) Gewerbeordnung § 16: Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruffhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkesabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifenfiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für

besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung *) abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich:

Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerte (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkothereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalisabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrassabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Bauconstructions, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

Gewerbeordnung § 24: Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. (Bestimmungen des Bundesraths v. 8. Aug. 1890. Großherzogl. Mecklenburg. Bd. betr. Dampfkesselanlagen v. 15. Febr. 1892.) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

*) Nach Rath's-Verordnung vom 29. Sept. 1869 u. 22. Juni 1892 zur Ausführung der Gewerbeordnung sind die ersten Anträge an löbl. Polizeiamt zu richten, die Genehmigung wird von E. C. Rath ertheilt.

Glüh- und Schmelz-Ofenen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Kalkofenen, Backöfen, Räucherfammern Holzbearbeitungs- Werkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien. Guttapercha-, Licht-, Kautschuk-, Wachstuch-Fabriken, gewerbsmäßig gehaltene Stallungen;

2. welche bestimmungsmäßig eine große Anzahl von Menschen vereinigen (Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.)
- 2 Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Dächern, Decken, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die künstliche Beleuchtung, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern, die Entfernung von der Straße und den Nachbarn.*)

- 3 Auch wird nach Umständen die Verwendung eiserner Ofenen wie freiliegender Rauchröhren untersagt und die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorlege gestattet werden.
- 4 Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren ist in Wohngebäuden nur dann gestattet, wenn die oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen, mit den betreffenden Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

Titel III. Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 28. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

- 1 Veränderungen und Reparaturen der bei Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der diese Anlagen selbst betreffenden Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zu bewirken.
- 2 Sollen vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 27 angegebenen Art in

*) Man vergl. RGewerbeordnung § 120 a—d u. § 147.

Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen der §§ 26 und 27 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten kann die baupolizeiliche 3
Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die
durch die Veränderung an sich nicht berührten älteren Theile des-
selben Gebäudes, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizei-
ordnung widersprechen, mit denselben in Uebereinstimmung ge-
bracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung 4
schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber insoweit Anwendung,
als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich
und unaufschiebbar machen.

§ 29. **Grenzveränderungen.**

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter
Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser
Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude
bezw. Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 30. **Ausnahmen.**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung
können, soweit sie im Vorstehenden vorgesehen sind, von der Bau-
polizeibehörde, soweit sie nicht vorgesehen sind, durch Rath- und
Bürgerbeschluß zugelassen werden.

§ 31. **Uebergangsbestimmungen.**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung erteilte
Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn die Bauausführung
nicht innerhalb dreier Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser
Verordnung ab begonnen und fortgeführt wird.

Titel IV. **Controlle, Strafen, Zwangsmaßregeln und Beschwerdeführung.**

§ 32. **Baupolizeiliche Genehmigung.**

Einer baupolizeilichen Genehmigung*) bedarf es:

- a. zu allen Neubauten, zu welchen auch die An- und Aufbauten
zu rechnen sind,
- b. zu allen sonstigen Bauten, sofern dabei die Herstellung (nicht
Wiederherstellung) oder Veränderung von massiven oder
Fachwerkwänden, Dachverbänden, Decken, Eisenconstructions,
vortretenden Bautheilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Auf-

*) Vgl. zu § 44 Strafgesetzbuch § 367, 15, 368, 3.

zugsschächten, Feuerstätten oder Schornsteinen, Abtritten, Unrath- und Jauche-Gruben, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen stattfindet,

- c. zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entspricht,
- d. zu den in § 28 Abs. 2 gedachten Veränderungen.

§ 33. Bauvorlagen.

1 Die baupolizeiliche Genehmigung ist von dem Bauherrn bei der Baupolizeibehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß eine genaue Angabe des Grundstücks, des beabsichtigten Baues, sowie der für die Ausführung desselben verantwortlichen Personen enthalten und von dem Bauherrn und dem Unternehmer unterschrieben sein.

2 Dem Antrage sind die zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlichen Pläne und Zeichnungen, nach Umständen auch eine Beschreibung, in doppelter Ausfertigung beizufügen.

3 Bei Neubauten sind mindestens einzureichen:

a. Der Lageplan. Derselbe — in der Regel im Maßstabe von 1 : 500 — muß die Lage des betreffenden Grundstücks zu öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück, von Straßen, Nachbargrenzen und Gebäuden auf Nachbargrundstücken erkennen lassen und unter Einschreibung der Maße eine Berechnung der ganzen Fläche des Grundstücks und der zu bebauenden Fläche enthalten. Auch muß die Breite der Straße und des Bürgersteiges, sowie die Entfernung von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie angegeben sein.

b. Der Bauplan. Derselbe — in der Regel in einem Maßstabe von 1 : 100 — muß die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die erforderlichen Querschnitte und eine Ansicht der Straßenfront darstellen, Construction und Abmessung des Baues im Ganzen sowie in seinen Theilen und die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen lassen und Auskunft über die Bestimmung der Räume geben. Auch muß die Höhenlage des Baues zu der Oberkante des Bürgersteiges ersichtlich gemacht sein.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, muß der Bauplan durch Detailzeichnungen — in der Regel im Maßstabe von 1 : 20 — erläutert und die Tragfähigkeit der Constructionen rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

c. Die nach der Verordnung vom 27. April 1894 betreffend die Herstellung und Beschaffenheit von Entwässerungs-Anlagen*) erforderlichen Zeichnungen und Pläne, sofern solche nicht schon in den vorhergenannten Plänen zur genügenden Darstellung gekommen sind.

*) Siehe Seite 35.

Bei Neubauten an Stelle anderer Gebäude sind auch Pläne 4
der letzteren einzureichen.

Die Baupolizeibehörde kann eine Vervollständigung der Vor- 5
lagen sowie eine Erläuterung des Baues an Ort und Stelle fordern.
Außerdem kann dieselbe verlangen, daß der Lageplan durch einen
beeidigten Feldmesser oder durch die Katasterbehörde beglaubigt
wird. Ein solcher Plan ist stets dann vorzulegen, wenn Grund-
stücke, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung
auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut waren (§ 2),
auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden sollen.

Sämmtliche Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sind von 6
dem Bauherrn und dem Unternehmer zu unterschreiben.

Die Pläne und Zeichnungen mit dem dazu gehörigen Maß- 7
stabe müssen auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem
Papier oder auf Zeichenleinwand hergestellt und in einer die Ueber-
sichtlichkeit erleichternden Weise farbig angelegt sein. Die Maße
sind mit Zahlen einzuschreiben.

§ 34. **Bauscheine.**

Wird die baupolizeiliche Genehmigung erteilt, so erhält der 1
Bauherr einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein und
ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm
eingereichten Bauvorlagen*.)

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauaus- 2
führung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (vergl.
§§ 39 u. 41) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Gültigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht ein anderer 3
Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch.
Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein
Jahr liegen bleibt.

Jeder Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bau- 4
unternehmers ist binnen einer Woche der Baupolizeibehörde schrift-
lich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht liegt im letzteren Falle dem
Bauherrn, im ersteren Falle dem bisherigen und dem neuen Bau-
herrn ob.

§ 35. **Beginn der Bauarbeiten.**

Die Anweisung der Baulinie, wenn solche erforderlich ist, er- 1
folgt sofort nach Ertheilung des Bauscheins. Vor dieser Anweisung
darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Von dem Beginne des Baues hat der Bauherr der Baupolizei- 2
behörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bau-
scheins schriftliche Anzeige zu machen.

§ 36. **Baugerüste und Bauzäune.**

Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach 1
Maßgabe einer von dem Bauherrn bei der Baupolizeibehörde

*) Vgl. unter § 44 Strafgesetzbuch 367, 15; 368, 3.

schriftlich nachzufuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Auch ohne Antrag kann die Baupolizeibehörde die Herstellung derselben anordnen.

- 2 Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und solange die Bauausführung es erfordert.*)

§ 37. **Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.**

- 1 Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses möglichst sofort nach ihrer Verlegung auszustaaften oder sicher zu überdecken, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.
- 2 Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 38. **Sicherung vorhandener Gebäude.**

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zum Schutze der letzteren nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.**)

§ 39. **Rohbauabnahme.**

- 1 Wenn ein Bau in seinen Mauern und Eisenconstructions (einschließlich der feuerfesten Treppen) sowie in seinen Dach- und Balkenlagen vollendet ist, hat der Bauherr denselben bei der Baupolizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.
- 2 Es wird dann Termin zur baupolizeilichen Prüfung anberaumt. Zu demselben werden der Bauherr und der bauleitende Unternehmer vorgeladen. Mindestens einer derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. In dem Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balken-

*) Durch Verordnung betr. Maßregeln gegen die Sperrung der Straßen durch Baumaterialien vom 28. Oct. 1880 wird bestimmt:

1. Wer in Veranlassung von Bauten einen Theil des Straßendamms oder Trottoirs zeitweilig mit Baumaterialien zu belegen oder einzufriedigen oder auf resp. über demselben Baugerüste aufzurichten wünscht, hat sich mit seinen Anträgen an das Polizeiamt zu wenden, welches unter Berücksichtigung der Interessen des Verkehrs die weiteren Verfügungen erlassen und geeigneten Falls die einstweilen zu benutzende Straßen- oder Trottoirfläche anweisen wird.

2. Wer ohne polizeiamtliche Anweisung den Straßendamm oder das Trottoir mit Baumaterialien belegt oder einfriedigt oder Baugerüste herrichtet oder ein größeres Terrain als ihm angewiesen ist, in Benutzung nimmt oder die ihm angewiesene Fläche zu anderen Zwecken als wozu sie angewiesen ist, benutzt, wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen polizeilich bestraft.

***) Vgl. unter § 44 Reichsstrafgesetzbuch 367, 14.

verankerungen im Innern durchweg, Eisenconstructions aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben abzustellen und den Bau demnächst wiederholt zur Abnahme anzumelden.*)

Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Baupolizeibehörde ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

§ 40. **Putzarbeiten.**

Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheins wird der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalte von Menschen zu dienen, sollen keinesfalls früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues gepuzt werden.

§ 41. **Gebrauchsabnahme.**

Gebäude bezw. Gebäudetheile, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 27 angegebenen Art benutzt werden sollen, dürfen — insoweit nicht nach Maßgabe der Gewerbeordnung anderweitige Bestimmungen Platz greifen — nicht in Gebrauch genommen werden, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.

Letzterer darf der Regel nach nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbau-Abnahmescheins ausgefertigt werden.

Im Uebrigen finden bezüglich der Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und des dabei stattfindenden Verfahrens die in § 39 wegen Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 42. **Genehmigung zu Nebenanlagen.**

Auf bauliche Anlagen, welche als Gebäude nicht anzusehen sind, finden die Bestimmungen der §§ 33 bis 40 keine Anwendung. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die jedesmal zur Vertheidigung nöthigen Vorlagen beizufügen.

§ 43. **Abbruch von Gebäuden.**

Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 36 bis 38 sinngemäß Anwendung.

Auch mit Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß der Baupolizeibehörde vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

§ 44. **Strafen und Zwangsmaßregeln.**

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der

*) Vgl. unter § 44 Strafgesetzbuch § 367, 15.

§ 367 zu 12—15 und § 368 zu 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15 Mai 1871*) Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* oder mit Haft bis zu einer Woche geahndet.

2 Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung der Baupolizeibehörde festgesetzt werden.

3 Daneben ist die Baupolizeibehörde befugt, die Befolgung der Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung durch geeignete Zwangsmaßregeln zu sichern.

4 Ist ein baulicher Zustand mit unmittelbarer Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so kann die Baupolizeibehörde selbst die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen und die entstehenden Kosten von dem Eigenthümer der gefährdrohenden Baulichkeit im Wege der Administrativ-execution betreiben.**)

§ 45. **Beschwerdeführung.**

1 Gegen die Entscheidungen der Baupolizeibehörde ist die Beschwerde an C. C. Rath zulässig, welche bei Verlust dieses Rechtes binnen einer Nothfrist von zwei Wochen nach der Verkündung oder Zu-

*) Reichsstrafgesetzbuch § 367, 12—15: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft 12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwehrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Schleusen oder andere Bauwerke vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

Reichsstrafgesetzbuch § 368, 3 und 4: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt,

4 wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Reichsstrafgesetzbuch § 330: Wer bei der Leitung oder Ausföhrung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Vergleiche RGewerbeordnung § 147.

**) Vgl. Strafgesetzbuch 367, 13.

stellung der Entscheidung bei der Baupolizeibehörde schriftlich einzureichen ist. Gegen die Entscheidung E. E. Rathes ist die weitere Beschwerde binnen der gleichen Nothfrist an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin statthast.

Die Beschwerde gegen vorläufige Verfügungen zur Sicherung bei gefahrdrohenden Baulichkeiten und Einrichtungen hat keine aufschiebende Wirkung. 2

Verordnung

betreffend die Herstellung und Beschaffenheit von

Entwässerungsanlagen

vom 27. April 1894.

Einführungsgesetz.

E. E. Rath erläßt im Einverständnisse mit E. H. Repäsentirender Bürgerschaft für die Stadt Rostock, deren Vorstädte und Stadtfeldmark, sowie für den Flecken Warnemünde die in der Anlage enthaltene Verordnung, betreffend die Herstellung und Beschaffenheit von Entwässerungsanlagen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf alle Entwässerungsanlagen, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung neu angelegt werden, auf schon bestehende Anlagen nur insoweit, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerlässlich und unaufschiebbar machen. Veränderungen und Reparaturen der bei Veröffentlichung dieser Verordnung bereits vorhandenen Entwässerungsanlagen sind in der Regel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zu bewirken.

Bei erheblichen Veränderungen kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Veränderung an sich nicht berührten älteren Theile der Entwässerungsanlage, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die Functionen der Baupolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung sind für die Stadt Rostock, deren Vorstädte und Stadtfeldmark dem Polizeiamte, für Warnemünde dem Gewette übertragen.

Gegen die Entscheidungen der Baupolizei-Behörde ist die Beschwerde an E. E. Rath zulässig, welche bei Verlust dieses Rechtes binnen einer Nothfrist von zwei Wochen nach der Verkündigung oder Zustellung der Entscheidung bei der Baupolizeibehörde schriftlich einzureichen ist. Gegen die Entscheidung E. E. Rathes ist die weitere Beschwerde binnen der gleichen Nothfrist an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin statthast.

Die Beschwerde gegen vorläufige Verfügungen zur Sicherung bei gefahrdrohenden Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegeben im Rathe zu Rostock, am 27. April 1894.

E. Stahl, Protonotar.

Anlage.

Verordnung, betreffend die Herstellung und Beschaffenheit von Entwässerungsanlagen.

§ 1. Baugesuch.

1 Zu jeder gesetzlich vorgeschriebenen Entwässerungs-Anlage und zu jedem Anschlusse an das öffentliche Sielnetz in Kostock und Warnemünde, sowie zu jeder Veränderung solcher Anlagen hat der Bauherr die baupolizeiliche Genehmigung schriftlich zu beantragen.

2 Dem Antrage sind die zur baupolizeilichen Beurtheilung erforderlichen Zeichnungen und Pläne in zweifacher Ausfertigung mit deutlich eingeschriebenen Maaßen anzulegen.

3 Bei neuen Anlagen sollen durch dieselben mindestens dargestellt werden:

- a. die Lage des ganzen Grundstücks und der auf demselben stehenden Gebäude, in der Regel im Maaßstaabe von 1:500;
- b. die Gebäudetheile, welche mit der Entwässerungs-Anlage verbunden werden sollen, in der Regel im Maaßstaabe von 1:100;
- c. der Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwässerungsröhres nach dem Maaßstaabe von 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenfanals sowie des Gefälles und der Länge der einzelnen Rohrleitungen und des Abstandes ihrer Oberkante von der Erdoberfläche, wobei etwaige Anschüttungen durch rothe Färbung kenntlich zu machen sind.

4 Um die unter a—c aufgeführten Zeichnungen in Bezug auf das Straßensiel richtig herstellen zu können, hat der Antragsteller einen amtlich beglaubigten Plan auf Grund des betreffenden Theiles der städtischen Sielkarten sich zu beschaffen und denselben, nachdem er die Anschlußstelle durch Maaße und Zeichnung genau gekennzeichnet hat, dem Antrage beizufügen.

5 Dieser Plan wird ihm auf schriftlichen Antrag an das Bauamt auf seine Kosten angefertigt.

6 Aus den Zeichnungen müssen auch die Einzelheiten der Entwässerungs-Anlage ersichtlich sein, insoferne dies zum Nachweise der zweckmäßigen Einrichtung erforderlich ist.

§ 2. Beschaffenheit der Leitungen.

1 Die Weite der Hauptleitung soll in der Regel 125 bis 150 m/m im Lichten betragen. In keinem Falle darf diese Weite das Maaß von 200 m/m im Lichten überschreiten. Nöthigenfalls sind mehrere Verbindungen mit dem Straßenfanale zu legen.

2 Die Gefälle aller Leitungen sind nach Möglichkeit gleichmäßig und nicht schwächer als 1:100 anzuordnen.

3 Ausnahmsweise kann eine noch weitere Verminderung des Gefälles gestattet werden, dasselbe darf dann aber an keiner Stelle weniger als 1:200 betragen.

Für sorgfältigste Muffendichtung mit geeignetem Materiale 4
und für thunlichste Zugänglichkeit aller Theile der Leitung ist
Sorge zu tragen. Sietrohre, die durch Umfassungs-, Zwischen- oder
Fundamentmauerwerk hindurch geführt werden, dürfen nicht einge-
mauert, sondern müssen mit 10 cm Spielraum ungewölbt werden.

Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle ab in 5
thunlichst directer Linie in die Hauptleitung einzuführen. Unver-
meidliche Kurven und Biegungen sind in schlanken Uebergängen
mittels Faconrohrstücken anzulegen. Die Einmündung eines
Leitungsstranges in einen anderen muß mit Gefälle unter einen
nach abwärts gerichteten spitzen Winkel geschehen; niemals darf ein
weiteres Rohr in ein engeres unterhalb liegendes übergehen.

Die Leitungen, unterirdische und oberirdische, müssen eine durchaus 6
gegen Frost gesicherte Lage haben. Die unterirdischen Leitungen sollen
lediglich aus Muffenröhren von innen und außen glasirtem Thon,
oder aus glatten — auf zinkbekleidetem Kern gegossenen — Ce-
mentröhren hergestellt werden.

Zu den oberirdischen Leitungen können gußeiserne innen und 7
außen mit Asphaltnasse glasirte Röhren verwandt werden.

Alle unterirdischen Leitungen sind so zu fundamentiren, daß 8
ein nachträgliches Setzen derselben im Erdreiche ausgeschlossen ist.
Gußeiserne Röhren sind überall da anzuordnen, wo die Leitung 9
frei aufgehängt ist.

Die Hauptleitung des Hauses ist an solcher Stelle, wo bereits 10
alle Nebenleitungen angeschlossen sind, wenn möglich im Hofe, mit
einem entweder wasserdicht gemauerten oder aus Cement oder aus
Eisen hergestellten Wasserverschluß=Schlammfange (Sinkkasten) zu
versehen, dessen Verschlußconstruction (Zunge) mindestens 5 cm in
den stationären Wasserstand eintaucht, und dessen Hohlraum von
Sohle bis 5 cm unterhalb Unterkante Verschlußconstruction pro
100 qcm lichten Ableitungsrohrquerschnitt mindestens 0,03 cbm
betragen muß, und aus welchem die Sinkstoffe leicht entfernt werden
können.

Eingedichtete Pfropfen oder sonst verschließbare Reinigungs- 11
löcher in den Verschlußconstructionen der Schlammfänge sind
unstatthaft.

Der Schlammfang (Sinkkasten) ist möglichst entfernt von 12
Fenstern und Thüren der zum dauernden Aufenthalte von Menschen
bestimmten Räume anzulegen.

Die oben angegebenen Mindestmaße haben auch für jeden 13
Sammelfumm, der an die Leitung angeschlossen wird, Geltung.

Schlammfänge, welche eine größere Tiefe als 1,50 m, von 14
Oberkante Terrain bis Sohle des Schlammfanges gemessen, haben,
sollen bestiegsbar angelegt werden, müssen also mindestens eine
Richtweite von 75 cm haben.

§ 3. Abfallrohre.

In die Hausleitungen oder deren Verzweigungen sind das 1
Schmutz- und Wirtschaftswasser des Hauses und die Abwässerung

gewerblicher Anlagen durch möglichst steil verlaufende Abfallrohre zu leiten.

2 Für das Regenwasser sind besondere Ableitungen herzustellen.
— cfr. § 5.

3 Die unter der Erde geschützt liegenden Theile derselben müssen glasierte Thonröhre sein, über der Erde müssen in der Regel Rohre von Metall, jedoch nicht von Eisenblech, verwandt werden. An jeder Stelle, wo ein Abfallrohr in den Kanal einmündet, ist in denselben ein mit spitz anlaufender Anschlußwendung versehenes, ungetheiltes Rohrstück (Façonrohr) einzulegen.

4 Ein einzelnes in die Hausleitung einmündendes Abfallrohr darf in der Regel nicht weiter als 100 m/m im Lichten sein. In ein solches Rohr können nach Verhältniß seiner Weite noch mehrere engere Rohre an nahe gelegenen Ausgüssen einmünden, doch müssen dieselben unter spitzem Winkel solide und dauerhaft mit dem Vereinigungsrohre verbunden werden.

5 Alle diese Rohre müssen gegen Frost und Beschädigung möglichst geschützt, auch so zugänglich sein, daß eintretende Undichtigkeit und Schäden leicht beseitigt werden können.

§ 4. **Sammelkümme, Ausgüsse, Spülsteine, Abläufe, Ueberläufe.**

1 Sammelkümme in Eßküchen und Souterrainräumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, sind unstatthaft.

2 Sammelkümme und Ausgüsse in Keller- und sonstigen Souterrainräumen müssen in einer solchen Höhe über dem Fußboden dieser Räume angebracht werden, daß der höchste Rückstau, welcher durch Ueberfüllung des zugehörigen Straßenkanales erfahrungsmäßig vorkommt, nicht bis zu dem Wasserverschlusse der Ausgüsse aufsteigen kann.

3 Ein Abweichung von dieser Vorschrift in Fällen, wo die Ausgüsse für nützlichen Gebrauch zu hoch zu liegen kommen würden, muß besonders beantragt werden, wird aber nur gestattet, wenn ein geeigneter, selbstthätiger Rückstauverschluß in den Hauskanal eingefügt und leicht zugänglich gemacht wird.

4 Eine Gewähr für das ordnungsmäßige Functioniren dieser Rückstauverschlüsse und Ersatz der Schäden, welche durch Versagen der Rückstauverschlüsse entstehen, übernimmt die Stadt nicht.

5 Jeder Ausguß, jeder Spülstein oder sonstige Ablauf ist mit einem festen Siebe und mit einem sicheren Wasserverschlusse zu versehen. Jeder oberhalb des Fußbodens belegene Ausguß muß mit einem Siphon als Wasserverschluß versehen sein. Letzterer muß an der tiefsten Stelle eine Puzschraube besitzen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Ueberläufe müssen ebenfalls mit Wasserverschluß versehen sein. Ist das Haus an die Wasserleitung angeschlossen, so muß soweit möglich über jedem Ausgüsse ein Wasserhahn angebracht werden.

§ 5. Regenrohre.

Eine directe Verbindung der Ableitungen für Regenwasser mit der Haus- oder Hausanschlußleitung ist nicht statthaft; sie müssen entweder mit dem Straßenkanale direct verbunden werden, oder die Tageswässer treten aus ihnen in Sammelgefäße oder offene Rinnen und werden in Sammelkümme geleitet, welche mit Wasser- verschluß an die Hausleitung anschließen.

An der Straßenfronte dürfen offene Rinnen durch die Trottoirs nicht angelegt werden.

Die Sammelkümme sind mit starkem eisernen Koste zu versehen.

Fallrohre, durch welche das Regenwasser in den Straßenkanal geleitet wird, sind mit Wasserverschluß zu versehen, falls nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde durch die in ihnen aufsteigenden Gase Belästigungen oder Schädigungen entstehen können.

Die Ableitungen für Regenwasser sind entweder in der Dachrinne mit einem Siebe gegen den Eintritt von Dachstein- und Mörtelbrocken zu verschließen oder oberhalb Terrain mit einem leicht zugänglichen, aber dicht schließenden Fallroste zu versehen, der die Sielverstopfungen in Folge Eintritts fester Körper verhindert.

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, die letztere Anlage vorzuschreiben.

§ 6. Lüftung.

Wird eine Lüftung der Abfallrohre durch Verlängerung derselben über die Wohnräume hinaus beabsichtigt, so muß diese Verlängerung luftdicht hergestellt und bis über das Dach geführt werden. Eine solche Lüftung ist unzulässig, wenn durch aufsteigende Gase Nachtheile für die Gesundheit verursacht werden können.

Die Einführung der Lüftungsvorrichtung in Schornsteine ist zulässig, soweit es sich nicht um Schornsteine, die mit Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, in Verbindung stehen, handelt.

§ 7. Anzeige, Aufsicht und Abnahme.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen und den genehmigten Bauplan stets auf der Baustelle aufzubewahren.

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, die Arbeiten zu beaufsichtigen, auch anzuordnen, daß bei einem gewissen Abschnitte der Arbeiten ihr Anzeige gemacht wird, ehe mit der Arbeit fortgefahren werden darf. Ohne Anordnung hat diese Anzeige zu geschehen, bevor eine Leitung auf mehr als 1,00 m umwölbt wird.

Ist die Anlage fertiggestellt, so ist hiervon der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen. Die Baupolizeibehörde hat alsdann eine Besichtigung der Anlage vorzunehmen und über den Befund schriftlich Bescheid zu geben. Sie kann eine Prüfung der Dichtigkeit der Leitung vornehmen, deren Kosten der Bauherr zu tragen hat, wenn die Undichtigkeit erwiesen wird.

4 Keine Anlage darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie besichtigt, und auf Grund des Besichtigungsbefundes die schriftliche Ermächtigung zur Benutzung erteilt ist.

5 Die Baupolizeibehörde hat das Recht, den Zustand der Hausableitungen jederzeit untersuchen zu lassen und die alsbaldige Beseitigung der bei solcher Untersuchung vorgefundenen Mängel vom Eigenthümer des Grundstückes zu verlangen.

6 Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden hiemit aufgehoben, insbesondere die unter dem 21. Mai 1879 bekannt gemachten Bestimmungen über die Anlage von Privatkanälen zur Reinigung und Entwässerung der Häuser und Grundstücke.

§ 8. **Strafbestimmungen.**

1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

2 Unabhängig von der Bestrafung kann die zwangsweise Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen. Die dadurch entstandenen Kosten werden von dem Contravenienten im Wege des administrativen Zwangsverfahrens beigetrieben.

3 Gegenwärtige Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer amtlichen Veröffentlichung*) in Kraft.

*) Amtlich veröffentlicht in der Offiziellen Beilage zur Rostocker Zeitung 1894 Nr. 5 vom 5. Mai 1894.

Sachregister.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die §§, die kleineren Zahlen die Absätze der §§, „Einf.-Ges.“ bedeutet Einführungs-gesetz, „E.-N.“ B. D. betr. die Entwässerungsanlagen.)

- Abbruch von Gebäuden 29, 43, 44.
- Abfälle, Abfallbehälter 21, 23^{4.5}, 24, 25, 27².
- Abfallrohre E.-N. 3, der Dachrinnen 10⁴, E.-N. 5, der Abtritte 23^{3.5}, Lüftung E.-N. 6.
- Abflüsse 22, aus Ställen 23⁵, 24, aus Abtritten, Pissoirs 23⁵.
- Abfuhr der Excremente 23¹ Anm.
- Abgänge, unreine, 23, 24, 27².
- Abläufe E.-N. 4.
- Ableitungen, Wasser= 22, E.-N.
- Abnahme (Bau=) 39, Gebrauch= abnahme 41, E.-N. 7.
- Absteifung 38.
- Abtritte 23, 25, 26^b, 32, Water= clojets 22¹ Anm. § 21.
- Abtrittsgruben 23⁵.
- Abwässerung 22.
- Abzugsrohr 15³, 18²⁰, für Wasser= dämpfe 18¹⁹, der Abtritte 23³.
- Administrative-execution 44.
- Anbauten, Genehmigung 32.
- Anlagen, Lästige 25^a, welche gewerbe= polizeilicher Genehmigung be= dürfen 27.
- Anmeldung s. Bauherr, Baupolizeib.
- Anschluß an die städtische Wasser= leitung 22, 26^{a12}.
- Anstrich von Gebäuden 25³.
- Anträge zur Baugenehmigung 33, 42, E.-N. 1 u. 7, zur Bauabnahme 39, zum Bau von Gerüsten u. 36.
- Anzeigepflicht s. Bauherr, Baupolizei.
- Arbeitsstätten, gewerbliche 26, 27, feuergefährliche 27⁴.
- Aschbehälter 21.
- Aschensfälle 16^{3.4}.
- Ausbauten, Genehmigung 32.
- Aushöhlung der Baupläze 26^{a9}.
- Aufsätze auf Schornsteine 18¹⁵.
- Aufsatzröhren auf Schornsteine 18¹².
- Aufzugs-schachte 15³, 32.
- Ausfüllung von Decken und Ge= wölben 9².
- Ausgänge 26^{a11}, besondere Vor= schriften 27².
- Ausgüsse E.-N. 4.
- Ausnahme= Gestattung 30.
- Außenwände, Anstrich 25³.
- Auswurfstoffe, feste 23^{4.5}, 24.
- Badöfen 27.
- Badestuben 26^b.
- Balkendecken 9, s. Decken.
- Balkenköpfe in massiven Wänden 20³.
- Balkenverankerung 39².
- Balkone 12^{a4.5}, 32.

- Bauabnahme 39, 41, E.-N. 7.
 Bauamt 22, Ann. § 14, 22, Ann. IV, E.-N. 15.
 Bauanträge s. Bauherr.
 Bauanweisung 35.
 Bauconstruction 20.
 Bauerlaubnißschein s. Bauschein.
 Bauflucht, Baufluchtlinie 1_{3,4}, 11c, 12, 33₃, Anweisung 35, Grundflächen vor der B. 2₄, Entschäd. Einf.-Ges. 3.
 Baugenehmigung s. Baupolizei.
 Baugerüste 36.
 Bauherr, Antragstellung 33, 36, 42, E.-N. 1 u. 7, Verpflichtungen während des Baues 34, 38, Wechsel des Bauh. 34₄, Anzeigepflicht 34₄, 35, 39, 43, 22 Ann. 22, E.-N. 7, Rohbauabnahme 39, 40, Gebrauchsabnahme 41, E.-N. 7, Strafen 44.
 Baulichkeiten, kleine 7, 42.
 Baulinie s. Bauflucht.
 Baumaterial 20, 9₂, 36 Ann.
 Bauplan 33, Bereithaltung während d. Baues 34₂, Gültigkeitsdauer 34₂.
 Baupläze, Aufhöhung 26a₉, Einfriedigung 36, Beleuchtung 37₂.
 Baupolizeibehörde für die Stadt Rostock ist das Polizeiamt Einf.-Ges. 4, für Warnemünde das Gewert E.-N. Einf.-Ges., Bauten und Veränderungen zc., die der Genehmigung der B. bedürfen 28_{2,3}, 32, 42, E.-N. 1 u. 7, Elektrische Anlagen 19₅, Genehmigung von Nebenanlagen 42, Bauten an nicht kanalisierten Straßen 1₂, 22₃, Sicherheitsmaßregeln während des Baues 36-38, Beseitigung gefährl. Zustände 28₄, 44₄, Besondere b. Vorschriften für gewisse gewerbl. Anlagen, Versammlungsräume zc. 27, Bauanträge 33, 42₄, Bau-scheine 34, Bauanweisung 35, Baugerüste 36, Bauabnahme 39, 40, 41, 22 Ann. 22, E.-N. 7, Abbruch 43, 28₄, 29, 44₄, Strafen 44, Beschwerdeführung 45, Gebühren Einf.-Ges. 5, Verstattung von Ausnahmen 30, 22₂ Ann., 23₁ Ann., 24 Ann., Fallrohre E.-N. 5₄, Fallrohre E.-N. 5₆.
 Bau-scheine 32, 34, Gültigkeitsdauer 31, 34₃, Gebühren Einf.-Ges. 5.
 Bau-schutt 9₂.
 Baustellen s. Baupläze.
 Bauten s. Neubauten, Reparaturb.
 Bautheile, vortretende 11a, 12, 32.
 Bauunternehmer s. Bauherr, Antragstellung 33 u. f., Wechsel des B. 34₄, Bauabnahme 39 u. ff.
 Bauweise, unterbrochene 4₃.
 Bauzäune 36.
 Bebauung, zulässige, von Grundstücken 1 u. ff., 15₄, besondere Vorschriften 27.
 Bedürfnisanstalten 23, 26a₁₂, 26b.
 Beginn des Baues 35, der Fußarbeiten 40, des Abbruchs 43.
 Beglaubigung des Lageplans 33₅.
 Bekleidung, feuerfeste, von Wänden 6₁, 7₃, 8, von Decken 9, von Dächern 10₁, von Dachräumen 26₁₀, von Lichtschächten zc. 15_{2,3}, des Holzwerks bei Feuerstätten 16_{7,9}, undurchlässige B. bei Abtritten 23₄, 25₂, in Ställen 24, der Gebäudesohle 26a₇, der Wände 26a₈ s. auch Ummantelung.
 Belastung 20₄.
 Beleuchtung der Baustellen 37, besondere Anforderungen 27₂, s. Erleuchtung.
 Beleuchtungsanlagen 19, 27₂.
 Beschwerdeführung 45, E.-N. Einf.-Ges.
 Bestimmungen, Allgemeine und Uebergangs-B. 28 u. ff.
 Bewässerungs-Anlagen 22.

- Blendung s. Verblendung.
Bodenarten 26a₉.
Brandmauern 5₃ u. ff.
Brunnen 26a₁₂, 27₂.
Buden 7.
Bürgersteige 11b, c, 12a, b, 13, 33₃,
offene Rinnen durch B. E.-N. 5₂.
Cement 20₂.
Centralheizungen 18₇.
Konstruktion 20, 33₃ b.
Corridore 26b.
Dächer 10, 32, besondere An-
forderungen 27₂.
Dachböden, Scheidewände 8₃, Decken
auf D. 9₅, Kammern 26a₂₋₄.
Dachdeckung 10.
Dachfenster, Dachluken 18₁₃, 18,
26a₂, 3₈.
Dachgesimse 11a.
Dachkammern, Dachräume für
dauernden Aufenthalt 26a₁₋₄, 10-11.
Dachrinnen 10₄, E.-N. 5₅.
Dampfkesselanlagen 27₁ Anm. 1,
Wasserzuleitung 22₁ Anm. § 20.
Decken 9, 32, Feuericherheit 16, be-
sondere Anforderungen 27₂.₄.
Deckenlicht 26a₃.
Doppelhäuser 4₃, Grenzmauern 5₇,
Dachgesimse 11a₂.
Drehlereien 27₁.₄.
Druckereien 27₁.
Dunggruben 21, 24, 25, 32.
Dungwagen 24 Anm. § 7.
Dunstrohre bei Abtritten 23₃.₄.
Durchfahrten 1₄.
Gehäuser, ihre Höhe 3₃.
Einfriedigungen 11b, Anstrich 23₃,
Bauzäune 36.
Einschubdecken 9₁.
Einsturz, drohender 44₄.
Eisenkonstruktionen, Genehmigung
32, 39₂.
Elektrische Beleuchtungsanlagen 19₅.
Enteignungsgesetze Einführ.-Ges. 3.
Entfernung von Gebäuden und Ge-
bäudetheilen von der Straße 1, 6,
7, 11c, 25, 27₂, von der Nachbar-
grenze 4₃, 5₁, 6, 7, 11a₂ (Gesimse),
12c (Erker), 18₁, 18 (Schornsteine),
25 (lästige Anlagen), 27₂ (Gewerbe-
betriebe etc.), auf demselben Grund-
stück 4, 6, 7, 27₂.
Entschädigung Einf.-Ges. 3.
Entwässerungsanlagen 22, 26a₁₂,
32, Baugesuch E.-N. 1, Beschaffen-
heit E.-N. 2, Reparaturen und
Veränderungen E.-N. Einf.-Ges.
Erdsfeuchtigkeit, Schutz dageg. 26a₅.₉.
Erker 12a₁.₅, 12c.
Erleuchtung der Wohnräume etc.
26a₂.₅₋₆, von Innenräumen 5₆, von
Kellerräumen 13₁, 26a₅.₆, von
Treppen 14₃, durch Deckenlicht
15, 26a₃, s. auch Beleuchtung.
Expropriation s. Enteignung.
Fabrikräume 26, 27.
Fachwerk 6, 8, 20₂.
Fallrohre E.-N. 5₄; s. Rohre.
Fallrohre E.-N. 5₅.
Fallthüren 5₃.₈.
Farbe der Außenwände 25₃.
Färbereien 27.
Feldmark, Gebäude auf der F. 1₂;
24 Anm. § 14.
Fenster 12a₃, 26a₂.₃, 26b, E.-N. 2₁₂
s. Dachfenster, F. an der Nachbar-
grenze Einf.-Ges. 1c u. 2, 5₅.₆,
18₁₈, 25.
Fensterladen 12a₃.
Fensterrecht s. Fenster.
Feuchtigkeit, Schutz gegen F. 26a₅.₉.
Feuergefährliche Arbeitsstätten 27.

- Feuersichere Bekleidung j. Bekleidung.
 Feuerstätten, Feuerungen 16 u. ff.,
 32, besondere Anforderungen 27₃,
 18₇, Lehmmörtel 20₂.
 Flächen, freie, vor Gebäuden 11c.
 Flure 26b.
 Frontwände, Höhe 3, der Hinter-
 gebäude, Lage an Höfen 2₃, vor-
 tretende Bautheile 11a, 12, Anstrich
 2₃, j. Wände.
 Fußböden i. Wohnraum. 26a₁ 4.5.6.10,
 der Abtritte 23₄, 25₂, der Vieh-
 ställe 24, feuerfeste Bekleidung
 16₇ u. ff., besondere Anforderun-
 gen 27₂.
 Gallerien 2₁.
 Gärten 11b, c.
 Gase, Bekäftigung d. G. 23₄, 25,
 E.-M. 5₄, 6.
 Gasleitungen 19 u. Anm.
 Gasthäuser 27, Abtritte 23₁.
 Gebäude, ihre Lage 1 u. ff., ihre Con-
 struktion 20, Material 21, ihre
 Benutzung 26, 27; Reparatur,
 Umgestaltung u. schon vorhandener
 G. 28, 29, an Nachbargrenze j.
 Nachbar; Beseitigung der Einsturz-
 gefahr 44₄; G. ohne Feuerungs-
 anlage 7, 9₅; Ingebrauchnahme
 41, j. Entfernung, Abbruch u. c.
 Gebäudeplinth 12a.
 Gebäudebohle 26a_{7.5}.
 Gebäudetheile, vortretende 11, 12, 32.
 Gebrauchsabnahme 41.
 Gebühren Einf.-Gej. 5.
 Gefahrbringende Anlagen 27.
 Gefängnisse 27.
 Geländer 14₄, 11b.
 Gemeinschaftliche Mauern Einf.-Gej.
 1b, 5₇.
 Genehmigung 32, j. Baupolizei,
 Gewerbepolizei.
 Gerüste 36.
 Geschäftsräume 26a₂.
 Geschoffe, Anzahl 26a₁.
 Gesimse 11₂.
 Gesuch um Bauerlaubniß 33.
 Gewerbepläze 11b.
 Gewerbepolizei 27, 41.
 Gewerbliche Betriebsstätten 27.
 Gewett, Baupolizeibehörde f. Warne-
 münde E.-M. Einf.-Gej.
 Gewölbe, Ausfüllung 9₂.
 Giebelhäuser, Höhe 3₇.
 Gitter 11b.
 Glasverschluß in Umfassungswänden
 5₆.
 Glühöfen 27₁.
 Grenzmauern 5b, Einf.-Gej. 1b₂,
 j. Wände, Umfassungswände.
 Grenzveränderungen 29.
 Gruben, Sicherung 44.
 Grundstücke, Bebauungsfähigkeit 1,
 zulässige Bebauung 2 u. ff., Mög-
 lichkeit der Reinigung 1₆, Grenz-
 veränderungen 29, Allg. Vor-
 schriften für bewohnte Grundstücke
 26a₁₂, Viehhaltung auf Gr. 24
 Anm. § 14.
 Grundwasserstand 26a₇.
 Gültigkeitdauer d. Bauzeichns 31, 34₃.
 Gummifabriken 27.
 Gummischläuche 19₄.
 Hausleitungen zur Beleuchtung 19,
 zur Be- und Entwässerung 22,
 E.-M. 1 u. ff.
 Heizanlagen, besondere Vorschriften
 27₃, j. Feuerstätten, Defen.
 Herde 16.
 Hintergebäude, Zugänglichkeit 1₅,
 ihre Lage an Höfen 2₃, ihre Höhe
 3₄₋₇, an Straße und Nachbar-
 grenze 5, 6, 7.
 Hofraum 2.
 Höhe 3, der Wohnräume 26a₄, der
 Einfriedigungen 11b₁, der Schorn-
 steine 18_{1.18}.

- Holzbauten 7, 8, Dächer 10, Treppen 14, Entfernung von Feuerstätten 16, von Rauchröhren 17₃, von Schornsteinen 18_{1.10.11.12}.
- Holzbearbeitungswerkstätten 27.
- Holzbelag 14₆.
- Holztafelung 9₄.
- Holztreppen 14₁.
- Holzwerk f. Holzbauten.
- Jauchegruben 21, 24, 25, 32.
- Jsolirschichten 16, 18₁₀₋₁₂, 26a₈.
- Kalkmörtel 20₂.
- Kanal f. Sietanschluß.
- Keller-Eingänge 13₅, Geschoß massiv 20₂, Hälse 12a₅, 13₂, Lichtöffnungen 13₁, Stufen 13₂, Wohnungen 26a₁₋₈.
- Kluten 20₂.
- Kochherde 16.
- Krankenhäuser 27.
- Küchen 26a₂.
- Küchenfeuerungen 16₂ u. ff., Abzugsröhre 18₁₉.
- Küchenwässer 22₂.
- Lageplan 33, 34.
- Lagerräume 27.
- Lästige Anlagen 25.
- Lehmmörtel 20₂.
- Licht f. Erleuchtung.
- Lichtfabriken 27₁.
- Lichtgraben 13, 26a₅.
- Lichtöffnungen f. Keller 13, 26a₅.
- Lichtschachte (Lichthöfe) 15, 32.
- Luft, Lüftung 2, 3, 15₂, 26a_b, 27, E.-N. 6.
- Lüftungschlote, =Röhren 15₃, 18₂₀, 32, E.-N. 6.
- Luftziegel 20₂.
- Mängel der Bauausführung 39₃, 44₄.
- Manjardendächer 37.
- Mantel über Herden 16₅, um Lichtschachte 15, um Schornsteine 18₁₁, um Rauchröhren 17₄, f. Bekleidung, Verblendung.
- Marquisen 12a₈.
- Mauerkanäle u. =Röhren 18₂₀.
- Mauern, gemeinschaftliche Einf.-Ges. 1b, 57.
- Mauern f. Brandmauern, Grenzmauern, Umfassungswände, Wände, Einfriedigungen.
- Mistgruben 21, 24, 25.
- Nachbar, Nachbargrenze. Fensterrecht Einf.-Ges. § 2, 5_{5.6}, 18₈, 25; Entfernung der Gebäude von der N. bei unterbrochener Bauweise 4₃, massive Bauten an der N. 5₅ u. ff., 6₁; Fachwerksbauten an der N. 6; Holzbauten an der N. 7₂; Dachgesimse an N. 11₂; Vorbauten an N. 12_c; Wangenstärke der Schornsteine an N. 18_{6.7}; Höhe der Schornsteinmündung 18_{1.18}, Anankerung von Schornsteinen 18₂₁; lästige Anlagen 25; Abtritte 25₂; besondere Vorschriften für gewerbl. Anlagen an der N. 27; Schutzmaßregeln bei Ausführung von Bauten 38.
- Nebenanlagen 7, Genehmigung 42.
- Neubauten auf bereits vor Inkrafttreten d. B.-D. bebauten Grundstücken 1₃, 2_{1.2}, 3₃, 4₂ Genehmigung 32, Bauvorlagen 33, Sicherung während des Baues 36, 37, 38, Abnahme 39 u. ff.
- Oefen 16₂ u. ff., Verbot von „Ofenklappen“ 17₆, eiserne Oefen in gewerbl. Anlagen 27₂.
- Oefenvorsätze 16₈.
- Oeffnungen (f. auch Fenster) vor Gebäuden 13, in Gebäuden auf demselb. Grundstück 4, in Treppenträumen 5₂, in Brandmauern 5₈, in Dächern 10₂, in Lichtschachten 2_c. 15_{1.4}, der Feuerstätten 16₈ u. ff., in Schornsteinen 18_{14.15}, an Nach-

- bargrenzen s. Nachbar. Verbindung von Nachbargebäuden d. D. 5s.
- Delfochereien 27₁.
- Pissoirs 23, 26b.
- Plätze. Bauen an P. 1.
- Plinthen 12a₁.
- Podeste 14₇.
- Polizeiamt s. Baupolizei.
- Privatrechte Einf.=Ges. 2 u. 3.
- Putzarbeiten, Beginn 40.
- Räucherkammern 27.
- Rauchfänge 16₅.
- Rauchröhren 17, 18₁₇₋₂₀, 27₃.
- Räume zum Aufenthalt von Menschen 26, 27, 28₂.
- Regenrohre E.=N. 5.
- Reinigung der Grundstücke 1₆, der Rauchröhren 17₅, der Schornsteine 18₁₃ u. ff.
- Reparatur=Bauten 28, Genehmig. 32.
- Reservoirs s. Dampfkessel 22₁ Anm. § 20.
- Rinnen s. Dachrinnen, Rohre.
- Rinnsteine 22₂ Anm.
- Rohbauabnahme 39.
- Rohre s. Abfallrohre, Abzugsr., Aufzugsr., Dunstr., Rauchr., Regentr., Mauerkanäle, Schornsteine.
- Rückstauverschluß E.=N. 4_{3.4}.
- Säle 27.
- Sammelfläche E.=N. 4, 5.
- Schadenersatz Einf.=Ges. 3.
- Scheidewände, massive 5, von Holz u. Fachwerk 8, deren Beschaffenheit u. Lage an Feuerstätten 16₉, an Rauchröhren 17_{3.4}, an Schornsteinen 18_{1.10.11}, gemeinschaftl. 5₇, Einf.=Ges. 1b.
- Scheidewangen d. Schornsteine 18₆ ff.
- Schieber an Schornsteinen 18₁₅.
- Schlammfänge E.=N. 2₁₀ ff.
- Schmelzöfen 27.
- Schmieden 27.
- Schmutzwasser 22₂, E.=N.
- Schornsteine 18, Material 20₂, besondere Anforderungen 18_{7.17}, 27₂, E.=N. 6₂, Baupoliz. Genehmig. 32.
- Schulhäuser 27.
- Schuppen 7, 10.
- Schweineställe 24, 25.
- Schwindgruben, Senkgruben 23₅.
- Seitenflügel, ihre Lage an Höfen 2₃, 4, zulässige Höhe 3_{4.5}.
- Servitute Einf.=Ges. 2.
- Sicherheitsmaßregeln bei Bauten 37, 38.
- Sielanschluß 22₂, 23₅. E.=N.
- Sinkkästen E.=N. 2₁₀ ff.
- Situationsplan 33, 34.
- Sitzbretter 23₁ Anm.
- Sohle der Gebäude 26a₇.
- Spülsteine E.=N. 4.
- Spülvorrichtung bei Abtritten 23₃.
- Ställe 24, 25, 27.
- Stellmachereien 27_{1.4}.
- Stoßwerke, Anzahl 26a₁.
- Stoffe, ägende, übelriechende 23₅.
- Strafbestimmungen 44.
- Strafgesetzbuch 44.
- Straßen, öffentliche. Zur Bebauung freigegebene Str. 1, Neuregulierung 13 Anm., Verbindung der Grundstücke mit der Str. 1, unterbrochene Bauweise an Str. 4₃, Fachwerksbauten a. Str. 6₁, desgl. Holzbauten 7₂, Vorgärten 11c, Vortreten von Bautheilen 12, Kellereingänge 2c. 13, lästige Anlagen 25, besondere Vorschriften b. gewerbl. 2c. Anlagen 27, Sperrung d. Bauzäune 2c. 36.
- Straßenfronten d. Gebäude 1₃, Einf.=Ges. 3, St. unbebauter Gr. 11b.
- Stubenöfen 16, Verbot von „Ofenklappen“ 17₆.
- Stuck 11a₃.

- Stufen, vorspringende 12a₂, 13a₅
 Siphone E.-N. 45.
 Tagewasser Ableitung 22a.
 Theater 27.
 Theerkocheien 27.
 Thore, Thüren, 11b₁, 12a₃, feuer-
 sichere Th. in Brandmauern 5a₈,
 in Aufzugsschächten zc. 15₄, an
 Feuerstätten 16₆, an Schornsteinen
 18₁₅.
 Ziegelgießereien 27.
 Tischlereien 27_{1.4}.
 Treppen 14, 32, besondere Vor-
 schriften 27_{2.4}, in Bürgersteigen
 12a₂, Treppenräume 5₂, Treppen-
 zugänge 14₇, 26a₁₁, 27₄.
 Trottoir s. Bürgersteig.
 Uebergangsbestimmungen 31.
 Ueberläufe E.-N. 4.
 Uebermantelung 16₅.
 Ueberschwemmungsgebiet 26a₇.
 Umbau 28, 29, 32.
 Umfassungswände, Entfernung 4,
 massive 5, 27, von Feuerstätten 16,
 von Fachwerkbauten 6, von Holz-
 bauten 7, von Abtritten 25₃, von
 Ställen 24, Anstrich 25₄.
 Umgänge 2₄.
 Ummantelung 15_{2.3}, 17₄, 18_{11.12}, s.
 Verblendung, Bekleidung.
 Unrathgruben 21, 25, 32.
 Unterbrochene Bauweise 4₃.
 Ventilation s. Lüftung.
 Veranden 7, 10.
 Veränderungsbauten 28, 29, 32.
 Verantwortlichkeit s. Bauherr.
 Verbindung mit der Straße 1.
 Verblendung von Fachwerk 6₁, von
 Holzbauten 7₃, s. Bekleidung, Um-
 mantelung.
 Verkleidung s. Bekleidung.
 Verschlüsse, feuersichere, in Wänden
 5_{3.6.8}, in Dächern 10₂, in Licht-
 schächten zc. 15₄, an Feuerstätten
 16₆, Ofenklappen verboten 17₆, an
 Schornsteinen 18₁₅, an Aschbehäl-
 tern 21₇, besondere Vorschriften 27.
 Verzierungen an Außenfronten 11a₃.
 Viehställe 24, 25.
 Vorbauten 5₁, 12, 2₁.
 Vorgärten 11bc, 12b, 2₁.
 Vorgelege, feuerfeste, 27₃.
 Vorhand. Bauten, Neubauten zc. 28.
 Vorzüge vor Defen 16₈.
 Vortretende Bauteile über die Bau-
 flucht 12, über die Umfassungswände 11.
 Wachsstockfabriken 27.
 Wände, massive 5, von Fachwerk
 6, 8, von Holz 7, 8, bei Feuer-
 stätten 16_{1.9.10}, von Dachkammern
 26a₁₀, Isolirsichten 26a₃, ge-
 meinschaftl. W. Einf.-G. 1b, 5₇,
 besondere Vorschriften 27, Ge-
 nehmigung 32.
 Wasserableitungen E.-N. 1 u. ff.,
 22, 32, 26a₁₂.
 Wasserbehälter 27₂, für Dampffessel
 22₁ Anm. § 20.
 Wasserverschlüsse E.-N. 2₁₀, 4, 5.
 Wasserzuleitungen 22, 32.
 Waterclosets 22₁ Anm. § 21.
 Wirthschaftsabgänge, flüssige 22₂,
 E.-N. 3, feste 21.
 Wirthshäuser 27, Abtritte 23₁.
 Wohnräume, Beschaffenheit, Lage,
 Höhe 26a, 23₂, in Hintergebäuden
 1₅, über feuergefährlichen Anlagen
 27₄, Ingebrauchnahme 40, 41.
 Ziertheile an Außenfronten 11a₃.
 Zufahrt zu Gebäuden 1₄.
 Zugänglichkeit der Hofräume 1₅, der
 Wohnräume 14, 26a₁₁, der Schorn-
 steine 18₁₃.
 Zwangsmaßregeln 44.

Bau. = N. 7.
 Bauten = N. IV,
 E. = N.
 Bauantr. = N. 7.
 Bauanwei. = N. 7.
 Bauconstru. 306
 Bauerlaubnis. 306
 Bauflucht, Ba. 12, 33a, Ann. flächen vor der Einf. = Gef. 3.
 Baugenehmigung f. 20
 Baugerüste 36. 05
 Bauherr, Antragstell. E. = N. 1 u. 7, Verpflicht. rend des Baues 34, 38, Bauh. 34, Anzeigepfl. 39, 43, 22 Ann. 22, E. = N. bauabnahme 39, 40, Geb. abnahme 41, E. = N. 7, Strafb.
 Baulichkeiten, kleine 7, 42.
 Baulinie f. Bauflucht.
 Baumaterial 20, 92, 36 Ann.
 Bauplan 33, Bereithaltung während d. Baues 342, Gültigkeitsdauer 342.
 Baupläze, Aufhöhung 26a, 9, Einfriedigung 36, Beleuchtung 37a.
 Baupolizeibehörde für die Stadt Rostock ist das Polizeiamt Einf. = Gef. 4, für Warnemünde das Gew. = N. Einf. = Gef., Bauten und Veränderungen zc., die der Genehmigung der B. bedürfen 282.s, 32, 42, E. = N. 1 u. 7, Elektrische Anlagen 195, Genehmigung von Nebenanlagen 42, Bauten an nicht kanalisierten Straßen 12, 223, Sicherheitsmaßregeln während des Baues 36-38, Beseitigung gefährl. Zustände 284, 44, Besondere b. Vorschriften für gewisse gewerbl. Anlagen, Versammlungsräume zc. 27, Bauanträge 33, 424, Bau-scheine 34, Bauanweisung 35, Baugerüste 36, Bauabnahme 39,

40, 41, 22 Ann. 22, E. = N. 7, Abbruch 43, 284, 29, 444, Strafen 44, Beschwerdeführung 45, Gebühren Einf. = Gef. 5, Verstattung von Ausnahmen 30, 222 Ann., 231 Ann., 24 Ann., Fallrohre E. = N. 54, Fallrohre E. = N. 56.
 Bau-scheine 32, 34, Gültigkeitsdauer 31, 342, Gebühren Einf. = Gef. 5.
 Bau-schutt 92.
 Bau-stellen f. Baupläze.
 Bau-ten f. Neubauten, Reparaturb.
 Bau-theile, vortretende 11a, 12, 32.
 Bau-unternehmer f. Bauherr, Antragstellung 33 u. f., Wechsel des B. Bauabnahme 39 u. ff.
 Bau-weise, unterbrochene 43.
 Bau-zeine 36.
 Bau-zulässige, von Grund-u. ff., 154, besondere en 27.
 Bau-halten 23, 26a12, 26b.
 Bau-ues 35, der Fuß- des Abbruchs 43.
 Bau-lageplans 335.
 Bau-, von Wänden 61,
 Bau-, von Dächern en 2610, von
 Bau-, des Holz- stten 167.3,
 Bau-Abritten
 Bau-, der Ge- de 26a8
 Bau- f. auch
 Bau- Belastung
 Bau- Beleuchtung
 Bau- besondere An- leuchtung.
 Bau- Beleuchtungsan-
 Bau- Beschwerdeführung
 Bau- Gef.
 Bau- Bestimmungen, N.
 Bau- Uebergangs-B. 28
 Bau- Bewässerungs-Anlagen

